

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Kanzlei Manuschi Heinsch,
Berliner Straße 23, 36119 Neuhof,
- 279/24 -,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
- [REDACTED]-423 -,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch

Richter [REDACTED]

als Einzelrichter am 9. Januar 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2024 enthaltene Abschiebungsandrohung wird befristet bis zum 20. März 2025 angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller zu 4/5 und die Antragsgegnerin zu 1/5 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volke der Hazara und sunnisch-islamischer Religionszugehörigkeit aus Daikondi. Er wendet sich gegen die Androhung seiner Abschiebung durch die Antragsgegnerin.

Am [REDACTED] 2024 gelangte der Antragsteller auf dem Luftweg aus Athen kommend über den Flughafen Frankfurt am Main ins Bundesgebiet. Hierbei äußerte er gegenüber der Bundespolizei ein Asylgesuch. Er befand sich im Besitz eines griechischen Aufenthaltstitels vom [REDACTED] 2024 mit Gültigkeit bis zum [REDACTED] 2027, eines von Griechenland am [REDACTED] 2024 ausgestellten und bis zum [REDACTED] 2029 gültigen Konventionspasses, 103,61 EUR Bargeld sowie eines Smartphones (Bl. 5 f., 9 ff., 89 f. der Behördenakte – BA).

Im Rahmen einer Befragung zum Anlass der Reise ins Bundesgebiet vom 5. Mai 2024 gab der Antragsteller gegenüber der Bundespolizei an, dass er Afghanistan zum [REDACTED] 2021 verlassen habe. Da er ein Hazara und Schiit sei habe er das Land wegen der Taliban verlassen müssen. Im Afghanistan sei es dem Antragsteller zuvor gut ergangen. Sein Vater wäre dort Landwirt gewesen und der Antragsteller habe ihm neben dem Schulbesuch bei seiner Arbeit geholfen. In Griechenland habe er Asyl beantragt und sei dort auch anerkannt worden (Bl. 7 f. BA).

Am 10. Mai 2024 stellte der Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seinen Asylantrag (Bl. 58 BA). Eine im Nachgang durchgeführte EURO-DAC-Abfrage zum Antragsteller ergab zwei Treffer vom 7. und 19. Dezember 2023 zur Abnahme von Fingerabdrücken in Griechenland (Bl. 3 f. BA). Das Bundesamt richtete ein Wiederaufnahmegesuch an Griechenland, welches dort unter Verweis auf die am 28. März 2024 erfolgte Anerkennung des Antragstellers als Schutzberechtigter und den infolgedessen ausgestellten Aufenthaltstitel am 15. Mai 2024 abgelehnt wurde (Bl. 72 f., 84 f. BA).

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt vom 3. Juli 2024 gab der Antragsteller an (Bl. 110 f. BA), dass er in Griechenland Schutz erhalten habe und nunmehr in Deutschland die gleichen Fluchtgründe vorbringen wolle, welche er bereits in Griechenland genannt habe. Dort habe er sich fünf Monate in einem Camp auf Lesbos aufgehalten. In diesem sei es sehr schwer gewesen. Der Antragsteller und seine Familienangehörigen hätten in einem Container mit anderen Personen leben müssen. Insgesamt hätten sich 11 Personen in diesem befunden. Privatsphäre habe keine geherrscht. Auch sei es schwer gewesen eine Wohnung zu finden; man habe nicht außerhalb des Camps leben dürfen. Der Antragsteller habe die dortige Sprache nicht sprechen können und nur einen Englischkurs erhalten. Nachdem er und seine Angehörigen anerkannt worden seien hätte man ihnen vier Tage gegeben, um das Camp zu verlassen. Insgesamt habe er nur 150 EUR erhalten. Auf Lesbos bestünde keine Möglichkeit arbeiten zu gehen, zumal der Antragsteller nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sei. Er habe nur kostenlos im Camp aushelfen können und hierfür eine Bescheinigung erhalten. In Griechenland weise er keine Angehörigen mehr auf.

Mit Blick auf die Finanzierung der Weiterreise in die Bundesrepublik gefragt führte der Antragsteller aus, dass er und seine Angehörigen im Camp nur schlechtes Essen bekommen hätten. Von dem genannten Geld habe er sich etwas kaufen können. Anderweitige Unterstützung habe es in Griechenland nicht gegeben. So hätte der Antragsteller – wenn er dort die Schule hätte besuchen wollen – diese selbst bezahlen müssen. Deswegen sei er weiter in das Bundesgebiet gezogen. Ihm schmerze manchmal seine

Hand; an anderen Beschwerden oder Erkrankungen leide er nicht. An schutzwürdigen Belangen könne der Antragsteller nur seine in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen aufweisen.

Mit Bescheid vom 18. September 2024 wurde der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1), festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen (Ziffer 2), ihm die Abschiebung nach Griechenland angedroht, falls keine Ausreise binnen einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheids erfolgt sein sollte sowie festgestellt, dass die Abschiebung nicht nach Afghanistan erfolgen dürfe (Ziffer 3) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab Abschiebung erlassen (Ziffer 4). Begründet wurde dies damit, dass der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig sei, da dem Antragsteller bereits in Griechenland internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden war. Der Unzulässigkeitsentscheidungen stünden infolge der schwierigen Lage für Schutzberechtigte in Griechenland Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh nicht entgegen.

Anerkannte Schutzberechtigte könnten sich über Online-Hilfsangebote der Caritas, des UNHCR oder anderer Hilfsorganisationen über ihre Möglichkeiten und Ansprüche in Griechenland informieren. Sie besäßen dort Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt sowie zur Sozialversicherung und seien mit der einheimischen Bevölkerung insoweit gleichgestellt. Das griechische Innenministerium habe zudem unter dem 8. Januar 2018 die Zusage abgegeben, anerkannte Schutzberechtigte nach den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zu behandeln.

Seit Januar 2019 seien wohnungsbezogene Sozialleistungen eingeführt worden, welche online beantragt werden könnten. Auch habe sich die Situation in den Camps und anderen Unterkünften infolge rückläufiger Asylantragszahlen verbessert. Wohnungen seien auf dem freien Markt beschaffbar und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie Kirchen würden Schutzsuchende bei der Wohnungssuche unterstützen. Gerade in ländlichen Regionen wäre das Finden einer Wohnung möglich. Obdachlosigkeit sei unter Schutzsuchenden daher auch kein Massenphänomen. Zudem biete das Programm „He-

lios II“ Hilfe bei der Wohnungssuche, einschließlich Hilfe zur Finanzierung und des Zugangs zu Integrationsangeboten. Anerkannte Schutzberechtigte würden die gleiche medizinische Versorgung wie Griechen erhalten. Es bestünde auch beim Fehlen einer Sozialversicherungskarte (AMKA) Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, wenn eine vorläufige Ausländerversicherungs- und Krankenversicherungsnummer ausgestellt worden sei. Selbst wenn diese ebenfalls nicht vorliege, würden Notdienste seitens des griechischen Gesundheitssystems erbracht. Insoweit würden hier Kirchen und NGOs ebenfalls bei der Finanzierung privater Zuzahlungspflichten für medizinische Behandlungen unterstützen. Es lägen keine Informationen darüber vor, dass die Sozialversicherungsnummern nicht wie gesetzlich vorgesehen automatisiert erteilt werden würden. Für Schutzberechtigte bestünde ferner uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Im August 2023 habe die Arbeitslosenquote unter Schutzberechtigten nur bei 10,9 Prozent gelegen. Oft würden sie Anstellungen als Saisonarbeiter finden, in deren Rahmen sie auch Geld für die Wintermonate ansparen könnten. Es bestünde zudem gleicher Zugang zu Sozialleistungen, wie er für griechische Staatsangehörige besteht.

Der Antragsteller könne durch Eigeninitiative, insbesondere durch eigene Erwerbstätigkeit, in Griechenland seinen Lebensunterhalt sichern und so eine Situation extremer materieller Not vermeiden. Er habe keinerlei konkrete Anstrengungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dargelegt. Dem Antragsteller sei es auch möglich eigeninitiativ, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von NGOs, bei griechischen Behörden seine Rechte und Ansprüche als anerkannter Schutzberechtigter durchzusetzen. Dass er dies alles unterlassen habe gehe zu seinen Lasten. Infolgedessen bestünde auch kein Abschiebungsverbot nach Griechenland. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf §§ 34, 35 AsylG. Es seien keine entgegenstehenden Belange nach Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG erkennbar. Die im Bundesgebiet aufhältigen Familienangehörigen des Antragstellers würden kein gesichertes Aufenthaltsrecht aufweisen, da sie sich selbst im Asylverfahren befänden. Die einwöchige Ausreisefrist folge aus § 36 Abs. 1 AsylG. Gründe für ein kürzeres Einreise- und Aufenthaltsverbot – auch hinsichtlich der genannten Angehörigen – seien nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Bescheidbegründung verwiesen (Bl. 117 ff. BA).

Der Bescheid wurde am 18. September 2024 zur Post gegeben (Bl. 145 BA). Bis zum 14. Oktober 2024 hielt sich der Antragsteller in der Außenstelle der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Darmstadt auf (Bl. 116 der Gerichtsakte – GA). Danach wurde er durch das Regierungspräsidium Darmstadt dem Landkreis █████ zugewiesen, woraufhin er sich unter seiner gegenwärtigen Anschrift in Künzell anmeldete (Bl. 107 f., 115 GA).

Am 30. September 2024 hat der Antragsteller Klage erhoben und gleichtags den vorliegenden Eilantrag gestellt (Bl. 1 f. GA). Darin bringt er vor, dass ihm der Bescheid am 24. September 2024 zugestellt worden sei. In der Sache habe sich die Lage in Griechenland keinesfalls verbessert. Anerkannte Schutzberechtigte würde es dort weiterhin nicht schaffen, aus eigener Kraft eine Situation extremer materieller Not zu vermeiden. Griechenland weise einen anhalten erheblichen Zustrom an Flüchtlingen auf. Allein im ersten Halbjahr 2024 seien mehr als viermal so viele minderjährige Flüchtlinge wie im Vorjahreszeitraum in dem Land angekommen. Zudem wäre Griechenland seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jüngst wegen seinen Missständen infolge der Abschottungs- und Abschreckungspolitik verurteilt worden. Das Land sei daher nicht mehr für die Aufnahme des Antragstellers und für die Entscheidung über seinen Asylantrag zuständig. Es drohe eine Verletzung von Art. 3 EMRK infolge systemischer Mängel. Insbesondere drohe dem Antragsteller in Griechenland Obdachlosigkeit. Auch werde er dort seine elementaren Bedürfnisse nicht aus eigener Kraft befriedigen können. Hinsichtlich der Lage in Griechenland werde auf das Urteil des Obergerichtes des Saarlandes vom 15. November 2022 (2 A 82/22 –, juris Rn. 2 bis 35) verwiesen. Auch habe die Antragsgegnerin die Bedeutung der im Bundesgebiet aufhältigen Familienangehörigen des Antragstellers verkannt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 18. September 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre angegriffene Entscheidung.

Dem Gericht haben die Prozessakte dieses Verfahrens, des parallelen Klageverfahrens 5 K 2399/24.DA.A, die dazugehörige Behördenakte sowie die Erkenntnisquellen, auf welche die Beteiligten hingewiesen worden sind, vorgelegen, welche sämtlich zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemacht worden sind.

II.

Das Gericht entscheidet nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Eilantrag hat lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag ist zunächst zulässig. Er ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 30. September 2024 erhobenen Hauptsacheklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Die Klage entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, sodass das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung des erhobenen Hauptsacherechtsbehelfs anordnen kann. Zugunsten des Antragstellers geht das Gericht auch von einer fristgerechten Antragstellung aus, da sich in der Behördenakte kein Nachweis zum Zustellzeitpunkt befindet und der Antragsteller angibt, den Bescheid am 24. September 2024 erhalten zu haben. Diesen Zeitpunkt zugrunde gelegt ist die einwöchige Antragsfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG erkennbar gewahrt.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer gegen einen von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt erhobenen Klage ist grundsätzlich dann begründet, wenn das private Interesse des Betroffenen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung einer Abschiebung u.a. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG indes nur dann angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid des Bundesamts enthaltenen Abschiebungsandrohung bestehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, NVwZ 1996, 678).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG auch in Eilverfahren eine wirksame Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verlangt. Die gebotene Interessenabwägung darf grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Strengere Anforderungen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären (BVerfG, Beschl. v. 13.08.2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 16 m.w.N.).

Soll sich die Entscheidung in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, muss das Gericht die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen, wobei eine solche abschließende Prüfung nur in Betracht kommt, wenn eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren möglich ist, andernfalls ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschl. v. 13.08.2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 16 m.w.N.; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24 –, juris Rn. 21, in dem das Bundesverfassungsgericht im

Zusammenhang mit einem parallelen Ausgangsverfahren ausdrücklich von einer „Vollprüfung“ spricht).

Vorliegend geht das Gericht auf dieser Grundlage davon aus, dass die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. September 2024 enthaltene, auf § 35 und § 36 Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung voraussichtlich grundsätzlich rechtmäßig ist. Für eine den dargestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung nach Griechenland in den Wintermonaten sieht das Gericht allerdings im vorliegenden Eilverfahren keine hinreichend sichere Tatsachengrundlage und nimmt insofern aufgrund der potenziell schweren und irreversiblen Konsequenzen eine Folgenabwägung vor, die zu einer auf die Wintermonate befristete Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage führt.

Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wobei die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist gemäß § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche beträgt.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. In diesem Fall findet keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags statt. Vielmehr ist dieser als unzulässig abzulehnen und der Antragsteller – auf Grundlage einer eigenständigen Abschiebungsentscheidung – in den Staat abzuschicken, in dem er Schutz gefunden hat. In einer solchen Konstellation ist der Schutzberechtigte regelmäßig auf die Schutzgewährung durch den zuerkennenden Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verweisen (BVerwG, Urt. v. 17.06.2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 14f.).

Vorliegend wurde dem Antragsteller ausweislich seines griechischen Aufenthaltstitels sowie der entsprechenden Mitteilung griechischer Stellen am 28. März 2024 durch Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Die auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung scheitert auch nicht an einer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 und 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180/60) (im Folgenden: RL 2013/32/EU), der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt wird, können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) darf sich jedoch ein Mitgliedstaat dann nicht auf Art. 33 Abs. 1 und 2 lit. a) RL 2013/32/EU berufen, wenn ein Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17 [Hamed u.a.] -, juris Rn. 35 ff.). Angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens genügt der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungs-Richtlinie gerecht werden, nicht zur Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis. Erforderlich ist vielmehr, dass die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh erreicht ist. Art. 4 GrCh entspricht dabei Art. 3 EMRK und hat nach Art. 52 Abs. 3 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird. Ob dies der Fall ist, hängt von sämtlichen Umständen des Falles ab.

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nach dem EuGH nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Erheblichkeitsschwelle ist nur dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher

Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich die betroffene Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. -, juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17, Jawo -, juris Rn. 91 ff.; Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 u. a., Hamed u. a. -, juris Rn. 39; plakativ umschrieben als Fehlen von „Bett, Brot, Seife“, VGH BW, Beschl. v. 27.05.2019 – A 4 S 1329/19 –, juris Rn. 5).

Für die Erfüllung der Grundbedürfnisse gelten - gerade bei nicht vulnerablen Personen - nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zählen zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" angesiedelt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 – 1 C 10/21 –, BVerwGE 175, 227-241, Rn. 17 m.w.N.). Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 4 GRCh begründen, durch eigene Handlungen (z.B. den Einsatz der eigenen Ar-

beitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfs- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfe- oder Unterstützungsorganisationen) abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not, die unter Umständen eine staatliche Schutzpflicht zu (ergänzenden) staatlichen Leistungen auslösen kann (BVerwG, a.a.O., Rn. 25).

Bei der Gefahrenprognose ist auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr („serious risk“) abzustellen, welches dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“) in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht entspricht (OVG Sachsen, Urt. v. 27.04.2022 – 5 A 492/21 A –, juris Rn. 39 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben begegnet die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts keinen Bedenken. Das Gericht geht auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisquellen davon aus, dass männlichen anerkannten Schutzberechtigten, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht (VG Darmstadt, Beschl. v. 03.01.2025 – 5 L 1712/24.DA.A –, n.v.; HessVGH, Urt. vom 06.08.2024 – 2 A 489/23.A und 2 A 1131/24.A –, juris; VG Bayreuth, Beschl. v. 30.09.2024 – B 3 S 24.32608 –, juris; VG Halle (Saale), Beschl. v. 26.08.2024 – 4 B 188/24 HAL –, juris; VG Hamburg, Urt. v. 15.08.2024 – 12 A 3228/24 –, juris; Urt. v. 28.06.2024 – 12 A 4023/22 –, juris; VG Ansbach, Beschl. v. 07.08.2024 – AN 17 S 24.50438 –, juris; VG Trier, Beschl. v. 06.08.2024 – 8 L 3201/24.TR –, juris; VG Augsburg, Urt. v. 23.07.2024 – Au 9 K 24.30562 –, juris; VG Regensburg, Urt. v. 17.07.2024 – RO 15 K 24.30916 –, juris; VG München, Beschl. v. 05.07.2024 – M 6 S 24.31735 –, juris; a.A. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 23.08.2024 – 18a L 1299/24.A –, juris; VG München, Urt. v. 29.08.2024 – M 17 K 23.30508 –, juris; VG Berlin, Beschl. v. 30.09.2024 – VG 34 L 210/24 A –, juris).

Das Gericht folgt dabei der Beurteilung des 2. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 6. August 2024 - 2 A 489/23.A - zur Lage anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland, der hierzu wie folgt ausführt (Rn. 42 ff.):

„a) Die Lage für international anerkannte Schutzberechtigte stellt sich nach den dem Senat zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnisquellen wie folgt dar:

aa) Rückführungen nach Griechenland erfolgen in der Regel nach Athen. Bei der Ankunft am Flughafen erhalten die betroffenen Personen kaum Hilfestellung. Sie bekommen insbesondere keine konkreten Informationen darüber, an welche Behörden sie sich in ihrem Fall wenden müssen, um die für den Aufenthalt erforderlichen Dokumente zu erneuern oder erstmals zu erhalten.

Ankömmlingen, die nicht im Besitz von gültigen Dokumenten sind, wird ein Informationsblatt in griechischer Sprache ausgehändigt, welches die Aufforderung enthält, die Asylbehörde zu kontaktieren (AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024; S. 249, 272; SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat – Update 2023, 11.08.2023, S. 6). Im Übrigen werden die Ankömmlinge sich selbst überlassen (ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 4 und Zur aktuellen Situation von International Schutzberechtigten in Griechenland 01.04.2021, S. 5).

Der bis zum Juli 2024 in Griechenland tätige Verbindungsbeamte der Beklagten, Herr L., hat im Termin zur mündlichen Verhandlung für die Beklagte vorgetragen, nach der Überstellung durch die Bundespolizei werde den abgeschobenen Personen kurzfristig eine Unterkunft gewährt. Sie erhielten zudem ein Merkblatt über die wichtigsten Informationen, welches auch in englisch und anderen weit verbreiteten Sprachen zur Verfügung stehe.

Ob diese neue Praxis nunmehr für sämtliche rücküberstellte Personen zutrifft, vermag der Senat anhand der vorliegenden Erkenntnisquellen nicht festzustellen.

Anerkannte Schutzberechtigte sind nach ihrer Ankunft für die Regelung ihres legalen Aufenthalts sowie für die Beschaffung einer Unterkunft und der existenznotwendigen Güter mit verschiedenen bürokratischen Herausforderungen konfrontiert.

(1.) Ein positiver Asylbescheid begründet für sich allein noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (RPC = Residence Permit Card; in vielen Quellen als ADET-Bescheid bezeichnet). Die anerkannten Schutzberechtigten müssen entsprechend der griechischen ADET-Verordnung zunächst bei der für sie zuständigen regionalen Asylbehörde (RAO) oder der autonomen Asylbehörde (AAU) einen Bescheid erwirken, der die Polizeibehörde zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis anweist (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 24 und 31.01.2024, S. 20; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 6). Der hierzu erforderliche Antrag kann seit April 2024 elektronisch gestellt werden (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 249). Dabei muss diese Stelle im Zuständigkeitsbereich des für den Antragsteller zuständigen Passamts der Polizei liegen. Andernfalls nimmt die Polizei den Antrag nicht an. In einem solchen Fall müssen die anerkannten Schutzberechtigten

tigten bei der Asylbehörde in dem für sie zuständigen Bereich der Polizeibehörde einen erneuten Antrag stellen (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 246). Personen, die ihre Anerkennung auf einer Ägäis-Insel erhalten haben, können jedenfalls in der Region Attika nicht ohne weiteres eine Aufenthaltserlaubnis bei der Asylbehörde bekommen. Sie müssen hierzu zunächst einen festen Wohnsitz begründen und einen Nachweis über ihre neue Adresse vorlegen (AIDA, Country Report Greece Update 2022, 30.05.2023, S. 222).

Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis beträgt für anerkannte Flüchtlinge drei Jahre und für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr. Sie geht durch eine Ausreise und spätere Wiedereinreise nach Griechenland nicht verloren.

Die Verlängerung muss 30 Tage vor deren Ablauf beantragt werden, andernfalls droht eine Strafe von 100 €. Diese Strafe wurde bislang aber nie verhängt (AIDA, Residence Permit, 19.06.2024). Die bloße Verspätung eines Verlängerungsantrags ohne jegliche Rechtfertigung kann an sich nicht zu einer Ablehnung führen. Allerdings heißt es in dem Rundschreiben des Ministeriums für Migration und Asyl vom 1. Februar 2023, es müssten Gründe angeführt werden, die die Überschreitung der gesetzlich festgelegten Frist rechtfertigen. Die vom jeweiligen Antragsteller geltend gemachten Gründe werden akzeptiert, wenn sie dem Verhalten eines normalen, vernünftigen Menschen entsprechen (AIDA, Country Report Greece Update 2023 01.06.2024, S. 248; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 8).

Bei der Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen kommt es zu großen Verzögerungen, teilweise von über einem Jahr (AIDA, Residence Permit Greece, 19.06.2024, S. 3). Gründe dafür sind die gestellten Anforderungen an die Antragsteller, die Ausgestaltung der Arbeitsabläufe bei den beteiligten Behörden und die Arbeitsrückstände bei der Asylbehörde. Die für anerkannte Schutzberechtigte zuständige Asylabteilung ist angesichts der hohen Anzahl von Verlängerungsanträgen (über 4.000 anhängige Anträge) mit lediglich acht Mitarbeitern stark unterbesetzt (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 248, 250; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 8). Die griechische Verwaltungsverfahrensordnung sieht vor, dass jedes Dokument, das bei einer Behörde eingeht, noch am selben Tag registriert wird. Jedoch kann angesichts der hohen Anzahl der Anträge allein das Hochladen des Verlängerungsantrags Monate dauern (ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 9).

Zum Verlängerungsverfahren hat Herr L. für die Beklagte vorgetragen, auf die lange Dauer der Verfahren habe die griechische Regierung reagiert. Sie habe den Personalbestand in den Migrationsbehörden erhöht, zum Teil durch Abordnung von Polizeibeamten. Zudem sei seit dem Regierungswechsel im Jahr 2019 die Digitalisierung vorangetrieben worden. Es bestehe unter anderem die Möglichkeit von Videoanrufen bei den Behörden. Derzeit werde von griechischer Seite empfohlen, den

Verlängerungsantrag vier Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Wenn der Antrag zwei Monate vor Ablauf gestellt werde, würden die Antragsteller nach seiner Einschätzung die Verlängerungen rechtzeitig erhalten.

Von einer solch kurzen Verfahrensdauer vermag der Senat im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht auszugehen. Denn diese Einschätzung der Beklagten ist – bislang – nicht in Einklang zu bringen mit den Darstellungen in den verfügbaren aktuellen Erkenntnissen aus dem Zeitraum April bis Juni 2024 (s.o.).

Für die Dauer der Verlängerung erhalten die betroffenen Personen eine Bescheinigung (DADP). Allerdings wird diese erst ausgestellt, wenn der Verlängerungsantrag registriert und in der Datenbank der Asylbehörde hochgeladen ist (ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 15).

Die Bescheinigung für die Dauer des Verlängerungsverfahrens schützt nur vor einer Inhaftierung. Bis zum Erhalt der verlängerten Aufenthaltserlaubnis haben die ankannten Schutzberechtigten keinerlei Rechte. Sie haben u.a. keinen Zugang zu regulären Arbeitsmarkt und zur öffentlichen Gesundheitsversorgung (AIDA, Residence Permit, 19.06.2024, S. 3). Hinzu kommt, dass die Aufenthaltserlaubnis auf das Datum des Bescheids der regionalen Asylbehörde ausgestellt wird. Dies hat zur Folge, dass die für subsidiär Schutzberechtigte nur ein Jahr gültige RPC oftmals vor Aushängung bereits abgelaufen ist (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 24).

Die mit dem Bescheid der Asylbehörde einhergehende Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird dem Betroffenen nicht übersandt. Die Asylbehörde lädt auf ihrer Website die Liste der Fallnummern hoch, für die der Bescheid zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis an dem angegebenen Tag zur Abholung bereitliegt. Die Begünstigten müssen daher die Listen regelmäßig online durchsehen, um den Eintrag ihrer Fallnummer zu finden (AIDA, Residence Permit, 19.06.2024, S. 5).

Bei einer Umfrage unter Personen mit internationalem Schutzstatus gaben 60 % der Befragten an, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Sozialversicherungsnummer zu besitzen (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 250; UNHCR, Protection Monitoring of Refugees in Greece, 01.08.2023, S. 1).

Die Aufenthaltserlaubnis (RPC, ADET-Bescheid) ist Voraussetzung unter anderem für die Erlangung einer Steueridentifikationsnummer (AFM), einer Sozialversicherungsnummer (AMKA), einer Wohnung, einer legalen Beschäftigung oder die Anmeldung eines Gewerbes und oftmals auch für die Eröffnung eines Bankkontos (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 21).

(2.) Um die AFM erhalten zu können, muss ein Wohnsitz in Griechenland nachgewiesen werden. Dies kann durch eine Kopie eines auf den Namen des Antragstellers

abgeschlossenen Mietvertrags, durch eine Stromrechnung oder durch eine vom Aufnahmезentrum ausgestellte Bestätigung erfolgen. Dementsprechend können a erkannte Schutzberechtigte, die keine Wohnsitzbescheinigung haben oder obdachlos sind, keine AFM erhalten (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25).

In der Praxis ist die Ausstellung der AFM mit erheblichen Verzögerungen verbunden. Etwas Anderes gilt nur bei Asylanträgen, die nach der im Dezember 2020 in Kraft getretenen Regelung gestellt wurden. Seitdem wird mit der Antragstellung automatisch eine AFM vergeben. Der ehemalige Verbindungsbeamte Herr L. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, die AFM könne auch schon vor der beabsichtigten Rückkehr von Deutschland aus Online beantragt werden. Erteilt werde die AFM allerdings erst bei Vorlage eines Nachweises über das Vorhandensein eines Wohnsitzes in Griechenland. Dabei sei es möglich, den dauerhaften Aufenthalt in Griechenland auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Obdachlosenunterkunft nachzuweisen, in der der anerkannte Schutzberechtigte untergekommen ist. Ob die Möglichkeit eines noch in Deutschland online gestellten Antrags auf Erteilung der AFM zu einer erheblichen Verkürzung des Verwaltungsverfahrens führt, vermag der Senat nicht festzustellen. Zweifel bestehen deshalb, weil die beantragte AFM erst zugeteilt wird, wenn der Antragsteller seine Pflicht zur Begründung eines dauerhaften Wohnsitzes in Griechenland nachgewiesen hat.

Die AFM ist Voraussetzung nicht nur für die Anmietung einer Unterkunft, sondern auch für die Eröffnung eines Bankkontos, den Erhalt der Sozialversicherungsnummer (AMKA) und den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt sowie zur Gewährung von Sozialhilfe (BFA, Länder Information der Staaten Dokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25).

(3.) Die AMKA kann von anerkannten Schutzberechtigten bei jedem Bürgerzentrum (KEP) unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Korrespondenzadresse und einer AFM beantragt werden. Die bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis wirken sich damit auch auf die Ausstellung der AMKA aus. Diese ist Voraussetzung für den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt, zum Erhalt von Sozialleistungen sowie zur öffentlichen Gesundheitsversorgung (BFA, Länder Information der Staaten Dokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 22 und vom 21.06.2024, S. 25).

Nach dem Ministerialerlass vom 14. Dezember 2023 wird die AMKA einen Tag nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis deaktiviert. Bei Vorlage der Bescheinigung über den Verlängerungsantrag zusammen mit den weiteren im Erlass vorgeschriebenen Dokumenten kann die AMKA reaktiviert werden (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 248, 249).

(4.) Für die Eröffnung eines griechischen Bankkontos wird die AFM und oftmals auch die Aufenthaltserlaubnis benötigt (BFA, Länder Information der Staaten Dokumenta-

tion: Griechenland, 21.06.2024, S. 24, 26). Darüber hinaus ist ein gültiges Reisedokument erforderlich, da viele griechische Banken die Aufenthaltserlaubnis nicht als gültiges Ausweisdokument anerkennen (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 269).

In Griechenland sind für die Ausstellung von Reisedokumenten die Passdirektionen der griechischen Polizei zuständig. Der Antrag muss allerdings bei der örtlich zuständigen Asylbehörde gestellt werden. Dabei hat der Antragsteller eine Gebühr in Höhe von ca. 84 € zu entrichten und eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass er keine in der Reisedokumenten-Verordnung aufgeführten Straftaten begangen hat. Diese Erklärung wird verlangt, obwohl diese Prüfung bereits durch die Asylbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchgeführt wurde. Die Asylbehörde sendet ihre Entscheidung über den Antrag an die E-Mail-Adresse des Begünstigten. Dieser hat sodann dem zuständigen Passamt der Polizei oder dem Passamt der Ausländerbehörde die Belege vorzulegen. Ausgehändigt wird das Reisedokument schließlich durch das zuständige regionale Asylamt. Hierzu muss der anerkannte Schutzberechtigte regelmäßig auf der Webseite der Asylbehörde nachsehen, wann für ihn ein Termin zur Aushändigung vorgesehen ist. Wird dieser Termin verpasst, muss er über die elektronische Plattform des Asylministeriums einen weiteren Termin buchen. Dieser wird unter Umständen erst Monate nach dem verpassten Termin angesetzt (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 267).

Von anerkannten subsidiär Schutzberechtigten verlangen die griechischen Passämter zusätzlich eine Bestätigung der diplomatischen Behörde ihres Herkunftslandes dass sie keinen nationalen Pass erhalten können. Die Ausstellung dieser Bescheinigung liegt im Ermessen der diplomatischen Behörden (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 267).

Das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung von Reisedokumenten weist ebenfalls erhebliche Verzögerungen auf. Die Wartezeit kann ein Jahr überschreiten (ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 17 f.).

Die Reisedokumente sind für (erwachsene) anerkannte Flüchtlinge fünf Jahre und für anerkannte subsidiär Schutzberechtigte drei Jahre gültig. Sie können verlängert werden (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 267).

Herr L. hat für die Beklagte vorgetragen, für die Eröffnung eines Bankkontos sei die Ausstellung eines neuen Reisedokuments nicht erforderlich. Außerdem hätten die anerkannten Schutzberechtigten bei ihrer Rückkehr einen „Konventionpass“. Dieser sei vor ihrer Ausreise ausgestellt worden, und damit hätten sie auch Griechenland verlassen.

Der Senat vermag nicht festzustellen, dass es entsprechend der Darlegung der Beklagten für die Eröffnung des Bankkontos keines Reisepasses bedarf. Der Vortrag

steht insoweit nicht in Einklang mit den aktuellen Erkenntnissen. Zudem berücksichtigt die Beklagte nicht, dass die Gültigkeit der von den griechischen Behörden ausgestellten Reiseausweise bei Personen, die sich entsprechend länger in Deutschland aufgehalten haben, im Zeitpunkt der Rückkehr abgelaufen sein können. Es bedarf dann nach der Rückkehr der Ausstellung eines neuen griechischen Reisedokuments.

(5.) Soweit die Beklagte unter Bezug auf die Angaben von Herrn L. meint, insgesamt könnten die bürokratischen Voraussetzungen wie die Erteilung einer Steueridentifikationsnummer, der Erhalt eines Wohnungsnachweises, und die Eröffnung eines Bankkontos innerhalb von ca. drei Wochen bewältigt werden, vermag der Senat diese Einschätzung anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht nachzuvollziehen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten dargelegten Möglichkeit, Anträge bei den griechischen Behörden schon von Deutschland aus online zu stellen, ohne dass zumindest bei den Behörden in Athen dabei griechische Sprachkenntnisse zwingend erforderlich seien. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass dieses Verfahren von Deutschland aus schwierig zu bewältigen sei.

bb) Für anerkannte Schutzberechtigte bestehen bei der Suche nach einer Unterkunft verschiedene bürokratische und tatsächliche Hindernisse.

Anerkannte Schutzberechtigte haben zwar unter denselben rechtlichen Voraussetzungen Zugang zu Wohnraum wie griechische Staatsangehörige und alle sich legal in Griechenland aufhaltende Drittstaatsangehörige. Jedoch hindern die lückenhaften staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Wohnungsprobleme von Personen mit internationalem Schutzstatus diese daran, ihre Rechte wahrzunehmen. Erschwerend kommen die massiven Einschränkungen in der sozialen Wohnungspolitik hinzu (AIDA, Country Report Greece 2023, 01.06.2024, S. 270).

(1.) Nach ihrer Anerkennung müssen die Schutzberechtigten – seit der Änderung des griechischen Asylgesetzes zum 1. Januar 2020 – innerhalb von 30 Tagen das Aufnahmезentrum für Asylbewerber verlassen. Aufgrund fehlender Alternativen ist der Verbleib mehrerer tausend Menschen in diversen Camps und Flüchtlingsunterkünften von der griechischen Regierung toleriert worden. Die Versorgung der in den Unterkünften noch geduldeten Flüchtlinge wird zum größten Teil von Nichtregierungsorganisationen und Freiwilligen übernommen, wobei die jeweiligen Leiter eher willkürlich über Verfügbarkeit und Vergabe entscheiden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 26).

Die nach Griechenland zurückgekehrten anerkannten Schutzberechtigten können sich grundsätzlich nicht an eine Flüchtlingsunterkunft wenden und dort Obdach finden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die griechischen Behörden im konkreten Einzelfall die Unterbringung in einem Flüchtlingslager zugesagt haben (AA: Auskunft

an das VG Berlin vom 04.12.2019, S. 3). Dem Schreiben des griechischen Ministeriums für Migrationspolitik vom 8. Januar 2018 kommt allerdings keine solche Rechtsqualität zu. Denn es enthält keine konkrete individuelle Regelung. Es informiert allein über die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie und die Gewährung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 27.04.2022 – 5 A 492/21 A –, juris Rn. 49).

(2.) Von Seiten des griechischen Staates gibt es keine spezifischen Wohnungsangebote für anerkannte Schutzberechtigte.

Die Unterbringungsprogramme wie ESTIA II, Filoxenia und HARP wurden Ende des Jahres 2022 eingestellt. Das einzige nunmehr noch in Griechenland existierende offizielle Programm für anerkannte Schutzberechtigte – HELIOS (Hellenic Integration Support of Beneficiaries of international Protection) – lief zunächst am 30. Juni 2024 aus (EC, Helios Project; AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 270). Das Programm ist nach Angaben des ehemaligen Verbindungsbeamten L. bi Ende September 2024 verlängert worden. Ab dem 1. Oktober 2024 soll das Programm HELOS PLUS eingeführt werden. Derzeit laufen Gespräche über die genauen Modalitäten dieses Programms. Die entsprechenden Verträge zwischen Griechenland und der Europäischen Union, die HELIOS zu 75 % finanziert, seien im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats noch nicht unterzeichnet.

HELIOS gewährt Personen, die bereits einen festen Wohnsitz und ein Bankkonto haben, eine Mietbeihilfe. Herr L. hat für die Beklagte hierzu in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, bei der Vermittlung von Unterkünften über das Programm HELIOS stünden mehr Wohnungen zur Verfügung als nachgefragt würden. Die Vermittlung über HELIOS sei nämlich bei den Vermietern beliebt, weil die Zahlung der Miete für den Förderzeitraum sicher sei.

Voraussetzung für den Zugang zu den Fördermaßnahmen bei HELIOS ist ein positiver und nach dem 1. Januar 2018 ausgestellter Asylbescheid. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Erhalt des positiven Asylbescheids zu stellen. Damit ist die Teilnahme an dem Programm für Rückkehrer, die sich länger in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, offiziell nicht möglich (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte i Griechenland, 01.02.2023, S. 5). Praktisch werden allerdings Aus- und Wiedereinreise nicht überprüft. Person, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, können sich gleichwohl bewerben. Dabei werden allerdings die Anträge von vulnerablen Personen vorrangig berücksichtigt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 28; SHF, Griechenland als sicherer Drittstaat, 11.08.2023, S. 8).

Die staatliche Wohnbeihilfe in Höhe von 70 € für Einzelpersonen kann erfolgreich erst beantragt werden, wenn der Antragsteller durch eine Steuererklärung einen Wohnsitz über mehr als 5 Jahre in Griechenland nachweisen kann (BFA, Länderin-

formation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 23 und vom 21.06.2024, S. 35).

(3.) Bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist es für anerkannte Schutzberechtigte in der Praxis nahezu unmöglich, auf dem griechischen Wohnungsmarkt eine legale Unterkunft zu finden.

Für die Anmietung einer Unterkunft ist eine Aufenthaltserlaubnis und eine persönliche Steueridentifikationsnummer (AFM) erforderlich. Ferner muss ein persönlicher Code für die Steuerplattform TAXIS-Net und ein Bankkonto vorhanden sein.

Unabhängig von den bereits dargestellten bürokratischen Hürden findet ein anerkannter Schutzberechtigter eine Wohnung auch nur dann, wenn er eine feste Arbeit hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Griechenland die zweithöchste Arbeitslosenquote in der Europäischen Union verzeichnet. Weitere Schwierigkeiten bilden die Sprachbarriere im Kontakt mit den Vermietern, Vorbehalte gegenüber fremden Wohnungssuchenden und der Mangel an günstigem Wohnraum (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 23 und vom 21.06.2024, S. 26).

(4.) Einige Nichtregierungsorganisationen betreiben Unterkünfte für anerkannte Schutzberechtigte. Insgesamt stehen aber nur wenige Plätze zur Verfügung. Teilweise sind diese ausschließlich für bestimmte Zielgruppen vorgesehen wie z.B. weibliche Gewaltopfer oder psychisch erkrankte Personen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 29, 30).

(5.) Als weitere offizielle Anlaufstellen existieren für anerkannte Schutzberechtigte nur noch die Obdachlosenunterkünfte.

Im sozialen Wohnbereich beschränken sich – abgesehen vom HELIOS-Programm – die staatlichen Hilfsmaßnahmen auf die Bereitstellung von Notunterkünften für Obdachlose. Bezahlbarer Wohnraum wird von öffentlichen Stellen für anerkannte Schutzberechtigte nicht zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich sind vor allem private Organisationen tätig (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.02.2023, S. 4).

Für den Betrieb von Notunterkünften sind grundsätzlich die Zentren für soziale Dienste der Gemeinden zuständig. Neben den anerkannten Schutzberechtigten haben allerdings auch griechische Staatsangehörige Zugang zu den Notunterkünften.

Die Stadtverwaltung von Athen betreibt vier oder fünf Unterkünfte, die auch anerkannte Schutzberechtigte aufnehmen. In ihrem Programm KYADA bietet Athen mehr als 300 Obdachlosen im Stadtzentrum Schlafplätze an. Es gibt eine weitere Unterkunft (Hestia) für bis zu 52 ältere Personen. In Athen sind auch zwei Einrichtungen

für obdachlose Drogenabhängige mit bis zu 90 Schlafplätzen eingerichtet worden. Schließlich betreibt das griechische Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten zwei Unterkünfte, eine davon für rund 50 Personen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 27, 23 und vom 21.06.2024, S. 31).

Diese Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten ist nach der dem Senat vorliegenden Auskunftslage noch Anfang des Jahres 2024 bei weitem nicht ausreichend gewesen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 27, 23). Die verfügbaren Erkenntnisquellen, die Angaben zu den vorhandenen Kapazitäten in den Obdachlosenunterkünften enthalten, berichten darüber, dass diese überlastet seien und lange Wartelisten hätten. Personen, die weder englisch noch griechisch sprechen, würden in den meisten Unterkünften nicht aufgenommen. Dies Umstände erschwerten es anerkannten Schutzberechtigten, einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zu erlangen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 27, 23; Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherstellung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.02.2023, S. 10; SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat, 11.08.2023, S. 7). Die Auskunft des BFA von 21. Juni 2024 enthält keine Ausführungen mehr darüber, ob es in den Unterkünften weiterhin zu wenig freie Plätze gibt.

Herr L. hat für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, in Griechenland decke das Angebot an Unterkünften die Nachfrage. Die dem Senat vorliegenden Auskünfte, wonach es mehr Obdachlose in Griechenland gäbe als Plätze in Obdachlosenunterkünften, träfen zu. Es gebe aber viele Obdachlose, die diese Plätze nicht in Anspruch nähmen. Stoßzeiten in den Unterkünften seien der Kältemonat Januar und der Hitzemonat August. Dann würden zusätzlich warme bzw. kühle Räume zur Verfügung gestellt. In der größten Unterkunft in Athen mit 400 Plätzen seien fast immer Plätze frei. Dort würden die Menschen auch mit Nahrung versorgt. Um in einer der Unterkünfte aufgenommen zu werden, seien teilweise Kenntnisse der griechischen Sprache erforderlich. An anderen Stellen reichten Englischkenntnisse aus. Manchmal seien auch Dolmetscher für englisch, arabisch und farsi vor Ort.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Erkenntnislage und der Darlegungen der Beklagten ist davon auszugehen, dass die zurückgekehrten anerkannten Schutzberechtigten in Anbetracht des knappen Angebots an Notunterkünften und mangels Ortskenntnissen jedenfalls viel Zeit und Mühe aufbringen müssen, um in einer der Unterkünfte einen freien Platz zu finden.

Offizielle statistische Daten darüber, wie viele anerkannte Schutzberechtigte sich in Griechenland aktuell aufhalten und wie viele von ihnen obdachlos sind, gibt es nicht. Die Anzahl der anerkannten Schutzberechtigten variiert insbesondere durch die fortwährende hohe Zahl von griechischen Asylentscheidungen einerseits sowie durch die Abwanderung von Personen in andere Mitgliedstaaten andererseits. Daher

lässt sich kaum feststellen, wie viele von ihnen derzeit in Griechenland auf der Suche nach einer Unterkunft sind (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherstellung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.06.2021, S. 1). Es wurden lediglich einige Studien von Hilfsorganisationen durchgeführt. Diese können eine grobe Vorstellung über die Unterkunftssituation vermitteln.

Bei einer Studie im Frühsommer des Jahres 2022 mit 3.755 Befragten – teils Asylbewerber und teils anerkannte Schutzberechtigte – gaben 52 % der befragten anerkannten Flüchtlinge an, in einer Wohnung zu leben. 22 % der anerkannten Schutzberechtigten lebten in einem Lager, obwohl sie dies schon hätten verlassen müssen. 20 % hatten eine Unterkunft von ESTIA oder HELOS erhalten. 3 % waren anderweitig untergekommen. 3 % bezeichneten sich als obdachlos (UNHCR/ETHzürich: Home for Good?, Dezember 2023, S. 1, 11). Aus dieser Studie zieht AIDA den Schluss, dass aktuell 44 % der Flüchtlinge obdachlos seien (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 272).

Bei einer kleineren Studie mit nur 188 Befragten, davon 64 anerkannten Schutzberechtigten, gaben 18 an, obdachlos zu sein oder in prekären Verhältnissen zu leben. 14 Personen von ihnen waren unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 27; AIDA, Country Report: Greece Update 2021, S. 245). Hiernach soll etwa die Hälfte der Schutzberechtigten, die über keine finanziellen Mittel verfügen, um eine Wohnung zu mieten, in verlassenen Häusern oder in überfüllten Wohnungen in Untermiete leben oder als nicht registrierte Personen in die Lager zurückgekehrt sein (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 23, 24 und 21.06.2024, S. 27).

Abgesehen von diesen Notfallunterkünften werden Obdachlose vor allem durch Tageszentren und mobile Teams auf der Straße unterstützt. Diese werden vom staatlichen Migrant Integration Centers (MIC) betrieben. Sie sollen die Deckung der elementarsten Grundbedürfnisse (Kleidung, Hygiene, leichte Mahlzeiten, Kurzaufenthalte) sicherstellen sowie bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Sozialdiensten vermitteln. Es gibt ca. 15 Tageszentren für Obdachlose, die meisten davon in der Region Attika. Neben den allgemeinen mobilen Teams gibt es auch spezialisierte Teams, die sich etwa um die Gesundheitsversorgung oder die Lebensmittelversorgung kümmern (Deutsche Botschaft, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.02.2023, S. 9). Die Hilfsangebote der Tageszentren spielen eine wichtige Rolle als Anlaufstelle für Schutzberechtigte zu ihren jeweiligen Landsleuten (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 27).

(6.) Trotz der Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu finden, bildet Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen. Soweit anerkannte Schutzberechtigte ein Obdach finden, ist dies auch auf die Bildung von eige-

nen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Landsleute zurückzuführen, über die informelle Unterkünfte gefunden werden können (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 23, 24 und vom 21.06.2024, S. 27). So sind eine Reihe herbergsartige Unterkünfte für Landsleute entstanden (vgl.: Solomon, Masafarhana: inside the invisible refugee house in Athens, 10.03.2022). Durch das Anwachsen sozialer Strukturen unter den anerkannten Schutzberechtigten ist die Obdachlosigkeit zurückgedrängt worden (AA, Auskunft an VG Berlin, 04.12.2019, S. 6).

cc) Anerkannte Schutzberechtigte müssen in Griechenland nach ihrer Anerkennung weitgehend selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie sind daher auf den Erhalt einer Arbeit angewiesen.

Anerkannte Schutzberechtigte mit gültiger Aufenthaltserlaubnis haben rechtlich den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie griechische Staatsangehörige. Sie brauchen keine gesonderte Arbeitserlaubnis (FN, Migration in Griechenland, 23.02.2023, S. 3). Bis zur Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels erhalten Personen mit internationalem Schutzstatus eine sechs Monate lang gültige Bescheinigung. In der Praxis ermöglicht dies ihnen jedoch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 274).

Das Erfordernis einer fortbestehenden Aufenthaltserlaubnis kann dazu führen, dass Arbeitgeber anerkannten Schutzberechtigten nach Ablauf der Gültigkeit aus Angst vor Bußgeldern kündigen. Diese müssen sich nach Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dann um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Dies bereitet insbesondere wegen der Verzögerungen bei der Verlängerung eine Aufenthaltserlaubnis Probleme (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, 01.02.2023, S. 6; AIDA, Country Report: Greece Update 2022, 30.05.2023, S. 247).

Staatliche Programme zur Arbeitsintegration oder Sprachkurse sind kaum vorhanden. Es gibt in Griechenland auch kein Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Qualifikationen (SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat, 11.08.2023, S. 8; ProAsyl/RSA, Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, 01.04.2021, S. 21). Eine Reihe von Organisationen bieten Sprach- und Integrationskurse im Rahmen des HELIOS Programms an, welches aber für anerkannte Schutzberechtigte nur schwer zugänglich ist (s.o.). Im Übrigen unterstützt das Ministerium für Migration und Asyl mit seinem „Helpdesk“ bei Fragen zu Sprachkursen und bei der Arbeitssuche (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 32).

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 die Online-Plattform Adama Jobcenter gegründet. Sie vermittelt arbeitssuchenden Flüchtlingen in Griechenland landesweit an Arbeitgeber mit offenen Stellen (EC, Greece: New online job-seeking platform for refugees launched, 01.12.2022).

Die Wirtschaftslage hat sich in Griechenland entspannt. Die Konjunktur wuchs im Jahr 2022 um mehr als 5 % (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Volkswirtschaftliche Daten zu Griechenland, Italien, Portugal und Spanien vom 03.08.2023, S. 6). Der Wirtschaftsaufschwung macht sich auch positiv auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Die Arbeitslosenquote ging im September 2023 auf 10 % zurück (Handelsblatt: Arbeitslosigkeit in Griechenland fällt unter Vorkrisen-Niveau, 07.11.2023). Bei den gemeldeten Arbeitslosen soll es sich überwiegend um schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose handeln (Handelsblatt vom 27.03.2024, Griechenland sucht Gastarbeiter für sein Wirtschaftswunder).

Die im europäischen Vergleich immer noch hohe Arbeitslosenquote und der Wettbewerb mit griechisch-sprachigen Arbeitnehmern verhindern weiterhin die Integration der anerkannten Schutzberechtigten in den offiziellen Arbeitsmarkt. Drittstaatsangehörige sind in den statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit überrepräsentiert (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 273). Offiziellen Statistiken zufolge waren im Jahr 2020 von schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen 29,1 % arbeitslos (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 35).

Nach einer Studie des UNHCR gaben 64 % der Asylbewerber und Flüchtlinge an, in den vier Wochen vor der Datenerhebung nicht erwerbstätig gewesen zu sein. Von dieser Gruppe war nach eigenen Angaben etwa die Hälfte (24 %) auf Arbeitssuche. Von den Befragten, die mit oder ohne Vertrag arbeiteten (36 % im Zeitraum April bis Juni 2020 bzw. 29 % im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023), waren die meisten als Handwerker (Schreinerei, Fliesenleger, Schneiderei, Weberei), im Dienstleistungsbereich oder in der Landwirtschaft tätig. Von denjenigen, die vor weniger als zwei Jahren nach Griechenland kamen, waren nur 23 % erwerbstätig. Dieser Anteil stieg mit der Zeit auf 50 % bei Drittstaatsangehörigen, die seit vier Jahren oder länger in Griechenland leben. Die meisten Personen, die angaben, in den letzten vier Wochen gearbeitet zu haben, lebten in einer Wohnung, in der sie sich selbst versorgten (UNHCR, Protection Monitoring of Refugees in Greece, 01.08.2023, S. 2; UNHCR/ETHzürich: Home for Good?, Dezember 2023, S. 24, 26, 27; AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 273).

Durch Zuwendungen aus dem Aufbaufonds der EU für öffentliche und private Projekte werden nach Angaben der griechischen Regierung bis zum Jahr 2026 ca. 180.000 neue Arbeitsstellen entstehen. (GTAI, Arbeitsmarkt, 10.10.2023). Der Mangel an Arbeitskräften wird zu einem immer größeren Problem in Griechenland. Im Jahr 2023 blieben rund 53.200 Stellen in den Hotels unbesetzt. In der Landschaft fehlen 113.000 Arbeitskräfte. Besonders die Baubranche braucht Arbeitskräfte, um Großvorhaben wie die auf acht Milliarden Euro veranschlagte Trabantenstadt Ellinikon bei Athen zu verwirklichen. Dies ist eines der größten urbanen Entwicklungsprojekte Europas. Arbeitgeber meldeten bei der staatlichen Arbeitsverwaltung rund

400.000 freie Stellen (Handelsblatt: Griechenland sucht Gastarbeiter für sein Wirtschaftswunder, 27.03.2024).

Herr L. hat in der mündlichen Verhandlung für die Beklagte vorgetragen, es gäbe derzeit in Griechenland 260.000 offenen Stellen. Auch ungelernete Kräfte würden dringend gesucht. Kenntnisse der griechischen Sprache seien nicht immer erforderlich. Häufig genügte es auch, wenn Kenntnisse der englischen oder arabischen Sprache vorhanden seien. Im Bereich des Wohnungsbaus würde auch ungelernete Arbeitskräfte über den Mindestlohn hinaus bezahlt.

Seit letztem Jahr müssen alle Unternehmen in Griechenland eine digitale Arbeitskarte einführen. Sie soll dazu dienen, die Schwarzarbeit und unrechtmäßige Überstunden einzudämmen. Ende September 2023 verabschiedete das griechische Parlament des Weiteren ein neues Arbeitsgesetz. Ziel der Neuerung ist es, den griechischen Arbeitsmarkt flexibler zu gestalten und die Schwarzarbeit einzudämmen. Es sind dadurch neue Formen von Arbeitsverträgen möglich wie z.B. Verträge für die „Arbeit auf Abruf“ (GTAI, Arbeitsmarkt, 10.10.2023.).

(1.) Der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt gestaltet sich für zurückgekehrte anerkannte Schutzberechtigte schwierig.

Um legal arbeiten zu können, wird neben einer gültigen Aufenthaltserlaubnis eine Registrierung beim Sozialversicherungsfonds (EFKA) und eine zugewiesene Sozialversicherungsnummer (AMKA) verlangt. Darüber muss eine Steueridentifikationsnummer (AFM) zugeteilt worden sein. Ferner ist der Nachweis eines angemeldeten Wohnsitzes erforderlich. Im Falle der Beherbergung durch griechische Personen oder durch Migranten muss der Schutzberechtigte von dieser Person eine offizielle schriftliche Beherbergungsbestätigung vorlegen, die die Steueridentifikationsnummer und die in einem Bürgerzentrum beglaubigte Unterschrift des Unterkunftsinhabers enthält. Außerdem muss der Vermieter nachweisen, dass er selbst Eigentümer oder Mieter der bewohnten Immobilie ist (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 35; SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat, 11.08.2023, S. 8).

Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung können nur Personen mit entsprechenden Vorversicherungszeiten erhalten. Eine vorausgegangene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Griechenland können aber anerkannte Schutzberechtigte bei ihrer Rückkehr meist nicht vorweisen (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, 01.06.2021, S. 6).

(2.) Die größten Chancen, eine Arbeit zu finden, bietet der Sektor der Schattenwirtschaft.

Der Anteil der informellen Wirtschaftstätigkeit in Griechenland liegt zwischen 16 % und 21 % und ist damit gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Dies ist auf die Fortschritte bei der Digitalisierung, die schärfere Verfolgung der Finanzkriminalität sowie die Arbeitsmarktreformen zurückzuführen, die flexiblere Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet haben. Besonders weit verbreitet ist die informelle Wirtschaft im Tourismussektor (Handelsblatt, Griechenland hat Schattenwirtschaft fast halbiert, 23.2.2024).

Im Bereich der Schattenwirtschaft finden anerkannte Schutzberechtigte in der Regel über ihre sozialen Netzwerke Arbeit, selbst wenn staatliche Unterstützung verfügbar ist (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 32 und vom 21.06.2024, S. 36). In Regionen, in denen die lokale Wirtschaft auf dem Tourismus oder der Landwirtschaft basiert, herrscht Arbeitskräftemangel. Gleiches gilt für den Bausektor. Zunehmend suchen daher Arbeitgeber aktiv nach Arbeitskräften auch unter den anerkannten Schutzberechtigten (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, Stand 01.02.2023, S. 7). Daher haben Flüchtlinge mittlerweile gute Chancen, in diesen Bereichen eine Beschäftigung zu finden. Dies verwehrt allerdings den Zugang zur sozialen Sicherheit und setzt sie anhaltender Unsicherheit aus (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 32).

Nach Auffassung des Senats ist es auch nicht unzumutbar, anerkannte Schutzberechtigte nach Rückkehr für eine Übergangszeit auf eine Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft zu verweisen, bis sie eine offizielle Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gefunden haben (zur grundsätzlichen Zumutbarkeit: BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 – 1 B 93.21 –, juris, Rn. 25). Stellt die griechische Arbeitsaufsichtsbehörde (SEPE) bei ihren Inspektionen „Schwarzarbeit“ fest, werden Sanktionen ausschließlich gegen die Arbeitgeber verhängt. Sie verfolgt in der Regel nicht die Arbeitnehmer, die nicht versichert sind bzw. keine gültigen Papiere haben (GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Greece, 23.03.2023, S.20). Soweit gegen Schwarzarbeiter selbst vorgegangen wird, betrifft dies vor allem illegale Migranten (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 28.06.2024 – 12 A 4023/22 –, juris Rn. 75; zu Italien: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.01.2024 – 4 LB 3/23 –, Rn. 104).

dd) Für viele anerkannte Schutzberechtigte bereitet die Deckung ihrer Grundbedürfnisse große Probleme. Sie sind auf finanzielle Unterstützung sowie auf die Verteilung von Nahrungsmitteln und anderen Gütern angewiesen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 32 und vom 21.06.2024, S. 32).

Bei einer Studie des UNHCR gaben 45 % der befragten Flüchtlinge an, sie könnten selbst für ihre Lebensmittel aufkommen. Dagegen benötigten die anderen Befragten eine finanzielle Unterstützung. Diese wurde in 4 % der Fälle von HELIOS und in 10

% durch Nichtregierungsorganisationen gewährt. Unterstützung von Verwandten erhielten 9 %, Unterstützung von anderen Flüchtlingen 12 % (UNHCR, Protection Monitoring of Refugees in Greece, 01.08.2023, S. 2).

Anerkannte Schutzberechtigte haben unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen Zugang zu Sozialleistungen wie griechische Staatsangehörige. Ansprüche auf Sozialleistungen setzen damit auch für die anerkannten Schutzberechtigten in der Regel einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt in Griechenland von mindestens fünf Jahren voraus (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 276). Weitere Schwierigkeiten beim Zugang zu den Leistungen beruhen auf bürokratischen Hürden (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, 01.02.2023, S. 3, 4). Dokumente wie Geburtsurkunden oder Diplome können von den anerkannten Schutzberechtigten oft nicht beigebracht werden. Es wird vereinzelt auch davon berichtet, dass Beamte sich weigern, die vorgesehenen Leistungen zu gewähren (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 30 und 21.06.2024, S. 34).

(1.) In Griechenland existiert grundsätzlich nur eine beitragsunabhängige staatliche Sozialleistung, nämlich das garantierte Mindesteinkommen (EEE; früher: KEA). Für einen entsprechenden Antrag müssen diverse Unterlagen eingereicht werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25, 34; EC, 01.08.2023). Der jeweilige Haushalt muss gleichzeitig alle gesetzlichen Einkommens-, Vermögens- und Wohnsitzbedingungen erfüllen (EC, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Griechenland, 01.08.2023, S. 37). Es werden unter anderem eine gültige Aufenthaltserlaubnis, die Steueridentifikationsnummer (AFM), die Sozialversicherungsnummer (AMKA) und ein Konto bei einer griechischen Bank benötigt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 30; SEM, Notiz Griechenland: Garantiertes Mindesteinkommen, 31.10.2022, S. 7). Ferner muss ein Wohnsitznachweis vorgelegt werden, dem zu entnehmen ist, dass die Pflicht zum ununterbrochenen legalen Aufenthalt von sechs Monaten erfüllt ist. Herr L. hat zu den Voraussetzungen für den Erhalt des garantierten Mindesteinkommens ergänzend vorgetragen, dass bei längeren Aufenthaltszeiten im Ausland die Dauer der erforderlichen Residenz in Griechenland von sechs Monaten unterbrochen wird und im Falle der Rückkehr wieder neu erfüllt werden muss. Dies gelte auch für griechische Staatsbürger. Eine Steuererklärung betreffend die Einkünfte der vorausgegangenen sechs Monate sei nur eine von mehreren Möglichkeiten, die Erfüllung der Residenzpflicht nachzuweisen. Der Aufenthaltsnachweis könne aber auch durch Strom- oder Wasserrechnungen erbracht werden. Wenn jemand nicht in der Lage sei, während der ersten sechs Monate seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern, sei er auf fremde Hilfe angewiesen, wie etwa Verwandte, Nichtregierungsorganisationen oder Kirchengemeinden.

Im Ruhestand befindliche Personen, die internationalen Schutz genießen, haben grundsätzlich Anspruch auf die soziale Solidaritätsleistung für nicht versicherte

Rentner. Die Anforderung eines 15-jährigen ständigen Aufenthalts in Griechenland schließt jedoch in der Praxis drittstaatsangehörige Senioren von dieser Leistung aus (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 278).

(2.) Einige Gemeinden bieten anerkannten Schutzberechtigten auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer Vereinbarung mit der griechischen Regierung eine monatliche Unterstützung an. Voraussetzung hierfür ist neben einer Aufenthaltserlaubnis das Vorhandensein einer AFM, einer AMKA, eines Bankkontos, eines Mietvertrags und eines Telefonvertrags für eine gültige SIM-Karte. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist wiederum ein bürokratischer Aufwand mit Wartezeiten zu bewältigen. Daher kommen nur wenige Berechtigte in den Genuss der angebotenen Unterstützungen in Form von Essen oder finanziellen Zuschüssen. Letzterer beträgt 200 € pro Monat für eine Einzelperson zzgl. 100 € pro Monat für jeden weiteren Erwachsenen und 50 € pro Monat für jedes weitere Kind des Haushalts (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 28; SFH, Griechenland als sicherer Drittstaat, 11.08.2023, S. 9; AIDA, Country Report Greece Update 2022 vom 30.05.2023, S. 250).

(3.) Einige Nichtregierungsorganisationen in Athen stellen kostenlos Essen zur Verfügung und bieten Waschgelegenheiten an (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 26). Sie unterstützen durch Straßensozialarbeiter auf der Straße lebende Personen mit praktischer Soforthilfe wie Kleidung und Lebensmitteln. Hierzu zählt u.a. die Organisation Lighthouse Relief, deren Sozialarbeiter sich um Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten kümmern, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Sie versorgen die Betroffenen mit Essen und Mitteln zur Deckung des Grundbedarfs. Sie vernetzen sie mit geeigneten Dienstleistern und sind auch auf Arabisch, Farsi, Französisch und Englisch via WhatsApp und Telefon erreichbar (SEM, Notiz Griechenland – Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit internationalen Schutzstatus, 24.10.2022, S. 15). Es gibt auch Suppenküchen für Obdachlose. Allerdings fordern viele solcher Küchen die Vorlage von Dokumenten (Aufenthaltserlaubnis, AFM, AMKA). Sie verfügen zudem meist nicht über Dolmetscher, so dass auch dort der Zugang für anerkannte Schutzberechtigte eingeschränkt ist (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, 01.02.2023, S. 10).

Bei einer Studie stellte der UNHCR einen hohen Prozentsatz von Personen fest, die von Ernährungsunsicherheit betroffen sind. Frauen waren mit 70 % stärker betroffen als Männer mit 62 % (UNHCR/ETHzürich, Home for good?, 01.12.2023, S. 31).

ee) Anerkannte Schutzberechtigte haben in Griechenland rechtlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 278).

(1.) Ein Hindernis beim Zugang zu einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung bildet die grundsätzlich zu erfüllende Anforderung, eine Sozialversicherungsnummer vor-

zuweisen. Wer nicht über die AMKA verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie Medikamente müssen privat bezahlt werden (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 283; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 29 und vom 21.06.2024, S. 25).

Für zurückgekehrte anerkannte Schutzberechtigte ist – anders als von der Beklagten vorgetragen – der Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung nicht mit Hilfe einer vorläufigen Sozialversicherungsnummer (PAAYPA) möglich. Die vorläufige Sozialversicherungsnummer wird nur an Asylbewerber vergeben. Sie ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (ADET) in die AMKA umzumelden. Diese Ummeldung muss durch den Schutzberechtigten persönlich beim Bürgerservicezentrum (KEP) erfolgen. Die bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten für die Erlangung der Aufenthaltserlaubnis wirken sich auch insoweit aus (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25).

Die Wartezeit in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung variiert zwischen mehreren Wochen und mehreren Monaten, je nach medizinischem Fachgebiet oder Art der Untersuchung. Dies ist auf die massiven Einsparungen am Gesundheitspersonal in den Jahren der Wirtschaftskrise zurückzuführen. Für den Bezug von Medikamenten ist ein Rezept eines Arztes einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung erforderlich. Rezepte werden über ein Online-Portal elektronisch ausgestellt und können unter Angabe der AMKA in jeder Apotheke eingelöst werden. Für verschreibungspflichtige Medikamente sind Zuzahlungen erforderlich, verschreibungsfreie Medikamente müssen von den Patienten selbst getragen werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 29).

Darüber hinaus stellt auch die Sprachbarriere eine große Herausforderung bei der medizinischen Versorgung dar. In vielen Krankenhäusern gibt es aber inzwischen Dolmetscher (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, 01.02.2023, S. 6). Die öffentlichen medizinischen Einrichtungen sind verpflichtet, in Notfällen auch ohne Vorlage der AMKA eine medizinische Erstversorgung zu leisten und die erforderlichen Medikamente abzugeben. Ohne AMKA können Rezepte in der Apotheke des Krankenhauses eingelöst werden, in der der betreffende Arzt praktiziert (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 29).

Bei der Untersuchung der Situation von Flüchtlingen durch den UNHCR gaben 29 % der Befragten an, Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu haben. Diese beruhten auf der Sprachbarriere, auf fehlenden Kenntnissen über das Gesundheitssystem und auf den Anforderungen bei einer Terminvergabe (UNHCR, Protection Monitoring of Refugees in Greece, 01.08.2023, S. 3 AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 279).

(2.) Selbstständig tätige Ärzte dürfen seit einem am 16. März 2022 in Kraft getretenen Ministerialbeschluss an Personen ohne Krankenversicherung – abgesehen von einigen Ausnahmen – keine Medikamente mehr verschreiben und auch keine Behandlungen durchführen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 29; AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 279).

(3.) Einige Nichtregierungsorganisationen (PRAKSIS, Doctors of the World, Medecins Sans Frontières, Hellenisches Rotes Kreuz, Solidarity Now) betreiben medizinische Zentren und Polikliniken, die unter anderem für anerkannte Schutzberechtigte medizinische Leistungen anbieten (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 29).

b) Unter Auswertung der genannten Erkenntnisquellen ist festzustellen, dass das griechische Aufnahmesystem für dort anerkannte international Schutzberechtigte weiterhin erhebliche Defizite aufweist. Dies führt für Rückkehrer aber insbesondere aufgrund der verbesserten Arbeitsmarktlage nicht allgemein zu systemischen Mängeln (a.A. OVG Saarl. Urteil vom 15.11.2022 – 2 A 81/22 –, juris Rn. 20; Sächs. OVG, Urteil vom 27.04.2022 – 5 A 492/21 A –, juris Rn. 42; OVG Berlin-Bdgb., Urteil vom 23.11.2021 – 3 B 54.19 –, juris Rn. 20; VGH BW, Urteil vom 27.01.2022 – A 4 S 2443/21 –, juris Rn. 22 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 05.04.2022, – 11 A 314/22.A –, juris Rn. 44; OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021 – 1 LB 371/21 –, juris Rn. 37, 51; OVG Nds., Urteil vom 19.04.2021 – 10 LB 244/20 –, juris Rn. 28, 49; Bay. VGH, Beschluss vom 27.09.2019 – 13a AS 19.32891 –, juris Rn. 34).

aa) Größere Defizite im griechische Aufnahmesystem für anerkannte Schutzberechtigte sind auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisquellen, insbesondere aus den Jahren 2023 und 2024, in den nachfolgenden Bereichen festzustellen:

(1.) Anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland sind weiterhin mit chronischen rechtlichen und praktischen Hindernissen beim Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis und weiteren Dokumenten konfrontiert. Infolgedessen hindern die aufgezeigten Hürden und erheblichen Verzögerungen viele Personen mit internationalem Schutzstatus zeitweise oder gänzlich an der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte und setzen sie so der Gefahr der Obdachlosigkeit und der Mittellosigkeit aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Anerkennungs-RL haben die Mitgliedstaaten nach Zuerkennung des internationalen Schutzes denjenigen Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, sobald wie möglich einen Aufenthaltstitel auszustellen, der mindestens drei Jahre gültig ist und verlängerbar sein muss, soweit nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Nach Art. 24 Abs. 2 Anerkennungs-RL haben die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, sobald wie möglich einen verlängerbaren Aufenthaltstitel auszustellen, der mindestens ein Jahr gültig ist.

Diesen Vorgaben kommt Griechenland nicht in ausreichendem Maße nach. Es hat die Verfahren für die Ausstellung und für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, den Erhalt eines Reisedokuments, der AFM sowie der AMKA und in einer Weise ausgestaltet, die für anerkannte Schutzberechtigte nur sehr schwer zu bewältigen sind.

Die Antragsteller, die meist nicht griechisch sprechen, müssen die regionalen Zuständigkeiten der Polizeibehörde und der regionalen Asylbehörde beachten. Schutzberechtigten auf dem Festland, deren Anerkennung auf einer Ägäis-Insel erfolgt ist, müssen nach Verlassen der Insel für eine wirksame Antragstellung auf dem Festland erst einen neuen Wohnsitz begründen, was für viele schwer möglich ist. Der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis hängt vom Nachweis einer aktuellen Adresse ab. Umgekehrt bedarf es für die Begründung eines Wohnsitzes einer Aufenthaltserlaubnis. Zusätzlich wird die nach Art. 24 Anerkennungs-RL gewährleistete Verlängerung des Aufenthaltstitels für die Anspruchsberechtigten durch den Verzicht auf eine individuelle Bekanntgabe erschwert. Die erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Aufenthaltserlaubnis, aber auch bei der Ausstellung von Reisedokumenten, verteilen unzumutbar lang unter anderem den Abschluss eines Arbeitsvertrags und die Eröffnung eines Bankkontos. Hierzu trägt auch die Doppelprüfung auf eine etwaige Straffälligkeit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und bei der Ausstellung des Reisedokuments bei. Dies bewirkt, dass ein erheblicher Anteil der anerkannten Schutzberechtigten nicht die für die Wahrnehmung ihrer weiteren Rechte erforderliche Aufenthaltserlaubnis und die AMKA besitzen oder erst erheblich später erhalten und bis dahin ihre grundlegenden sozialen Rechte faktisch nicht wahrnehmen können. Dies hat der griechische Staat ebenso zu verantworten, wie die langen Verfahrenslaufzeiten bei den Asylbehörden und den Passbehörden.

Die aufgezeigten Defizite sind den griechischen Behörden seit Jahren bekannt. Sie haben – soweit aus den Erkenntnisquellen ersichtlich – bisher keine wirksamen Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung des Prozesses der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der weiteren erforderlichen Dokumente ergriffen (ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 14). Vielmehr ist der Zugang zum offiziellen Arbeits- und Wohnungsmarkt durch das Rundschreiben vom 1. Februar 2023 (Erfordernis eines berechtigten Grunds für die Versäumung der Verlängerungsfrist) und durch den Erlass vom 14. Dezember 2023 (Deaktivierung der AMKA) eher erschwert worden.

(2.) Art. 26 Abs. 1 der Anerkennungs-RL sieht für anerkannte Schutzberechtigte einen uneingeschränkten und automatischen Zugang zum Arbeitsmarkt vor, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie für Inländer. Dieser Zugang wird den erkannte Schutzberechtigten zumindest zeitweise verwehrt. Denn in der Praxis nimmt es regelmäßig mehrere Monate in Anspruch, um die für die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit erforderlichen Dokumente bei den jeweils für sie zuständigen Behörden zu erhalten.

(3.) Nach Art. 29 Abs. 1 Anerkennungs-RL tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die notwendige Sozialhilfe wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats erhalten. Von der einzigen beitragsfreien Sozialleistung, dem garantierten Mindesteinkommen, sind anerkannte Schutzberechtigte, die aus einem anderen Mitgliedstaat zurückkehren, für die ersten sechs Monate ausgeschlossen, da sie die oben dargestellten Voraussetzungen eines entsprechend langen legalen Voraufenthalts nicht erfüllen können. Dies hat zur Folge, dass viele anerkannte Schutzberechtigte auf die Verteilung von Nahrungsmitteln angewiesen sind.

Im Hinblick auf die vom griechischen Staat normierten Anforderungen für den Erhalt von Sozialhilfe, die von Personen mit internationalen Schutzstatus regelmäßig nicht erfüllt werden können, hat die EU-Kommission im Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 276).

(4.) Nach Art. 32 Abs. 1 Anerkennungs-RL sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter den Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren, insbesondere die zeitlichen Verzögerungen bei der Ausstellung der notwendigen Dokumente für den Zugang zu Wohnraum und für den Zugang zu legaler Beschäftigung führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung, die auch in den ersten sechs Monaten durch staatliche Hilfeleistungen abgefangen wird. Dies hat zur Folge, dass die anerkannten Schutzberechtigten ohne festes Einkommen zumindest in den ersten sechs Monaten oft keinen Wohnraum anmieten können.

bb) Hinsichtlich der sonstigen Aufnahmebedingungen für anerkannte Schutzberechtigte sind keine größeren Defizite festzustellen.

(1.) Eine Verletzung von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch eine unzureichende medizinische Versorgung ist nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit gegeben.

Nach der dargestellten Auskunftsklage ist für anerkannte Schutzberechtigte auch ohne Einkommen und ohne erforderliche Dokumente die Notfallversorgung im öffentlichen Gesundheitssystem jederzeit gesichert. (BFA, Länder Information der Staaten Dokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 17; ACCORD, Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für Personen mit internationalem Schutzstatus, 26.08.2021, S. 21). Erkenntnisse darüber, dass kranken anerkannten Schutzberechtigten die erforderliche Behandlung vorenthalten worden ist und sie deshalb ernsthafte Schäden an Leib oder Leben erlitten haben, sind nicht bekannt geworden. Im Hinblick hierauf sind die Einschränkungen im Bereich der medizinischen Versorgung für anerkannte Schutzberechtigte nicht als so gravierend zu be-

werten, dass ein grundlegendes systemisches Versagen festgestellt werden kann, welches nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK führen könnte (vgl. zum rechtlichen Maßstab: VGH BW, Urteil vom 29.07.19 – A 4 S 749/19 –, juris Rn. 75).

(2.) Auf etwaige Defizite in Griechenland bei der Durchführung der nach Art. 34 Anerkennungs-RL vorgesehenen Integrationsprogramme ist nicht weiter einzugehen. Denn soweit solche Mängel vorliegen, stellen deren Auswirkungen grundsätzlich keine Verletzung von Art. 4 GRCh dar, die der Entscheidung eines Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entgegensteht (BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 3.21 –, juris Rn. 24).

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich von Defiziten beim Zugang für Erwachsene zur Bildung gemäß Art. 27 Abs. 2 der Anerkennungs-RL. Auch diese Defizite erreichen nicht unmittelbar das für Art. 4 GRCh erforderliche Mindestmaß an Schwere. Sie hindern ebenfalls den Mitgliedstaat nicht, von seiner Befugnis aus Art. 33 Abs. 2 Buchst. a VRL eingeräumten Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig Gebrauch zu machen.

3. Die aufgezeigten Defizite im griechischen Aufnahmesystem haben zur Folge dass ein erheblicher Anteil der anerkannten Schutzberechtigten für die ersten sechs Monate nach ihrer Rückkehr von großer materieller Not bedroht ist, weil der griechische Staat sie weder bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft noch bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit unterstützt und auch keine Hilfestellung durch die Gewährung von staatlicher Unterstützung in Form von Sozialleistungen bietet. Diese Defizite erreichen allerdings nicht für alle anerkannten Schutzberechtigten die notwendige besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle begründet (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 23.02.2024 – AN 17 S 23.50064 –, juris Rn. 39; VG Frankfurt Oder, Urteil vom 28.02.2024 – 8 K 727/23.A –, juris Rn. 19; wohl auch VG Bayreuth, Urteil vom 6.11.2023 – B 7 K 23.30771 –, juris Rn. 38).

a) Eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle besteht jedenfalls nicht für die Personengruppe der männlichen anerkannten Schutzberechtigten, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind. Denn Angehörige dieser Gruppe können im Allgemeinen die erheblichen Defizite während der ersten sechs Monate, in denen kein Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen besteht, vielfach durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden. Außer Betracht bleiben Personen, bei denen individuelle Besonderheiten vorliegen.

aa) Der Senat entnimmt Erkenntnisquellen, dass Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen kein augenscheinliches Massenphänomen ist. Dies ist auf die Bildung von eigenen

Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Landsleute zurückzuführen. Durch das Anwachsen sozialer Strukturen unter den anerkannten Schutzberechtigten ist die Obdachlosigkeit zurückgedrängt worden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 23, 24 und 32; AA, Auskunft an VG Berlin, 04.12.2019, S. 6). Diese Beobachtung steht auch in Einklang mit dem Ergebnis der Befragung vom Dezember 2023, wonach mehr als die Hälfte der Flüchtlinge angab, in einer Wohnung zu leben und sich selbst zu versorgen (UNH-CR/ETHzürich: Home for Good?, Dezember 2023, S. 11).

Der Senat übersieht nicht, dass es immer wieder Berichte über Obdachlose gibt, die auf der Straße leben. Allerdings gibt es keine verlässlichen Statistiken über die Gesamtzahl der Obdachlosen in Athen, Thessaloniki und in anderen Regionen Griechenlands. Zu den Personen, die auf der Straße leben, gehören nämlich auch illegale Einwanderer, griechische Staatsangehörige aus verschiedenen sozialen Milieus sowie Angehörige der Sinti und Roma (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland, S. 3). Aus der dargestellten Erkenntnislage und den dazu nicht im Widerspruch stehenden Ausführungen von Herrn L. in der mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass für Rückkehrer Möglichkeiten bestehen, in verschiedenen Unterkünften kurzfristig und zeitweise Obdach zu erhalten. Daher kann nicht festgestellt werden, dass anerkannte männliche, gesunde, junge und arbeitsfähige Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückgekehrt sind, allgemein mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit betroffen sind.

Soweit anerkannte Schutzberechtigte eine informelle Unterkunft gefunden haben oder in einer offiziell angemieteten Wohnung gemeinsam mit anderen Personen einen Raum bewohnen, können diese – sicher sehr ärmlichen – Verhältnisse entgegen der veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht mehrheitlich als prekär und damit als menschenunwürdig betrachtet werden (so aber OVG Saarl., Urteil vom 15.11.2022 – 2 A 81/22 –, juris Rn. 27; OVG Berlin-Bdbg., Urteil vom 23.11.2021 – 3 B 54.19 –, juris Rn. 46; VGH BW, Urteil vom 27.01.2022 – A 4 S 2443/21 –, juris Rn. 36; OVG NRW, Beschluss vom 05.04.2022, – 11 A 314/22.A – juris Rn. 44, 81; OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021 – 1 LB 371/21 –, juris Rn. 51; OVG Nds., Urteil vom 19.04.2021 – 10 LB 244/20 –, juris Rn. 49). Die Bewertung des Senats stellt die Richtigkeit der anderslautenden Bewertungen der vorstehend genannten Obergerichte nicht infrage. Denn diese Entscheidungen stützten sich vornehmlich auf Auskünfte aus den Jahren 2020 und 2021. Die mit dem vorliegenden Urteil herangezogenen Erkenntnisquellen aus den Jahren 2023 und 2024 geben hinsichtlich der Arbeitsmarktlage in Griechenland und damit für die Erwerbschancen anerkannter Schutzberechtigter und die Finanzierbarkeit einer Unterkunft ein günstigeres Bild ab.

Auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisquellen vermag der Senat nicht zu beurteilen, in welchem Umfang die über die sozialen Netzwerke gefundenen Unterkünfte menschenunwürdig und damit unzumutbar sind (ebenso Sächs. OVG, Urteil

vom 27.04.2022 – 5 A 492/21 A –, juris Rn. 82). Denn der Umstand, dass ein anerkannter Schutzberechtigter einen Schlafplatz gefunden hat, der sich in einer staatlich geduldeten informellen Siedlung befindet, oder dass er sich eine Mietwohnung mit mehreren Mitbewohnern teilen muss, kann für die Erfüllung der Grundbedürfnisse genügen, sofern die Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor Kälte, Feuchtigkeit oder Sommerhitze bieten und Raum für alle notwendigen Lebensbedürfnisse lassen (BVerwG, Beschluss vom 19.01.2022 – 1 B 83.21 –, juris Rn. 14). Entsprechendes gilt nach Auffassung des Senats im Falle des Fehlens von fließendem Wasser in der Wohnung, wenn Wasser aus einem Brunnen in der Umgebung beschafft werden kann oder von Hilfsorganisationen in Kanistern zuverlässig zur Verfügung gestellt wird. Auch ein fehlender Stromanschluss in der Wohnung führt nicht zwingend zu einer menschenrechtswidrigen Unterbringung, vorausgesetzt es besteht für die Bewohner die Möglichkeit, sich mit Gaskochern warme Getränke und warmes Essen zuzubereiten. Gleiches gilt für das Bedürfnis, in den Wintermonaten von November bis März nachts zu heizen. Griechenland ist zwar das Land mit den wärmsten Wetterbedingungen in Europa. Von Anfang Mai bis Mitte Oktober herrschen nahezu durchweg sommerliche Temperaturen. Im Winter wird in Griechenland üblicherweise mit Heizöl geheizt (Griechenland Reise-Block: Heizen in Griechenland). Allerdings sieht sich ein Viertel der griechischen Staatsangehörigen außer Stande, Wohnräume in den Wintermonaten genügend zu heizen (Griechenland-Zeitung, 01.02.2019). Zurückgekehrte anerkannte Schutzberechtigte befinden sich daher in der gleichen Lage wie verarmte griechische Staatsangehörige. Die von zurückgekehrten anerkannten Schutzberechtigten zu bewältigenden Probleme sind zweifellos hart. Der Mangel an fließendem Wasser, an Strom und an Heizung erreicht indes unter den vorgenannten Umständen nicht die hohe Schwelle der Verelendung im Sinne eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK.

Soweit das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (Urteil vom 27.04.2022 – 5 A 492/21 A –, juris Rn. 83) den Verweis auf informelle Wohnmöglichkeiten deshalb für unzumutbar erachtet, weil nach den ihm vorliegenden Erkenntnisquellen (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland, Stand: Juni 2021; Mobile Info Team, The living conditions of applicants and beneficiaries of Internal Protection, Februar 2021) die von Flüchtlingen und Migranten besetzten Häuser in der Stadt Athen von der Polizei immer wieder geräumt wurden, lässt sich diese Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht mehr feststellen. Die in den Erkenntnisquellen aus dem Jahr 2021 enthaltene Information findet sich – soweit ersichtlich – in den aktuellen Auskünften aus den Jahren 2023 in 2024 nicht mehr wieder (vgl. ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in greece, 01.04.2024, S. 22, 23; Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannter Schutzberechtigte in Griechenland, 01.02.2024; USDOS, Greece 2022 Human rights report – Executive summary, 20.03.2023, S. 16 ff.).

bb) Aufgrund der dargestellten Auskünfte kann im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht davon ausgegangen werden, dass für die genannte Gruppe der allein

nach Griechenland zurückkehrenden jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, das notwendige Existenzminimum nicht durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft erwirtschaften zu können.

Die Arbeitsmarktlage in Griechenland hat sich in letzter Zeit merklich verbessert. Es besteht für die griechische Wirtschaft ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften. Dies hat auch die griechische Regierung erkannt und mit einer Änderung des Arbeitsgesetzes reagiert. Dies kommt auch den anerkannten Schutzberechtigten zugute, die auf Arbeitssuche sind. Daher sprechen die aufgezeigten Umstände auf dem griechischen Arbeitsmarkt dafür, dass die Angehörigen der genannten Gruppe bei Einsatz der ihnen möglichen Eigeninitiative auch schon kurze Zeit nach ihrer Rückkehr eine Arbeit finden können, insbesondere in der Bauwirtschaft, aber auch in anderen Bereichen des informellen Arbeitsmarkts. Dadurch kann voraussichtlich die Mehrheit von ihnen die finanziellen Mittel für den existenznotwendigen Bedarf erwirtschaften. Ob die von der griechischen Regierung ergriffenen Maßnahmen dazu beitragen, die Chancen für anerkannte Schutzberechtigte erhöhen, in einen offiziellen Arbeitsvertrag wechseln zu können, bleibt abzuwarten.

cc) Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CPT) vom 12. Juli 2024. Der Bericht beschreibt die Situation ausländischer Staatsangehöriger, denen nach dem Einwanderungsgesetz die Freiheit entzogen wird, benennt Probleme in geschlossenen Zentren mit kontrolliertem Zugang (Aufnahmezentren) und kritisiert informelle gewaltsame Abschiebungen an den Grenzen (sog. Pushbacks). Abgesehen davon, dass Griechenland mit seiner Antwort den Vorwürfen entgegengetreten ist, betreffen die dargestellten Verstöße und Verbesserungsvorschläge nicht die Gruppe anerkannten Schutzberechtigten.

b) Die Bewertung des Senats gilt in besonderem Maße für Personen, die einer zahlenmäßig starken Einwanderungsgruppe aus demselben Kulturkreis bilden.

Angehörige dieser Gruppe können leichter auf ein Netzwerk von Menschen aus ihrem Sprach- und Kulturkreis treffen als anerkannte Schutzberechtigte aus anderen Herkunftsregionen. Damit wächst die Chance, zeitnah zur Ankunft in Griechenland auf Personen zu treffen, die anfängliche Unterstützung bieten können und durch ihre kulturelle Verbundenheit dazu auch bereit sind.

Aus der Erkenntnislage ergibt sich, dass Somali – neben Syrern und Afghanen – noch bis 2020 die höchsten Anerkennungsraten in Griechenland hatten (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, 24.06.2024, S. 15). Nach den Darstellungen in der mündlichen Verhandlung gibt es eine Community von Somali in Athen. Diese besteht mindestens aus 3.000 bis 4.000 Personen. Außerdem gibt es zwei Kirchen, die Feste für ihre somalischen Mitglieder veranstalten. In Kontakt mit Angehörigen aus dem gleichen Sprach- und Kulturraum kann man auch über verschiedene Vereine treten. So gibt es das „African Network in Greece“, das

als eine Dachorganisation für alle afrikanischen Gemeinschaften und Vereinigungen in Griechenland fungiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, 24.06.2024, S. 67 f.) und an die man sich wenden kann.

Eine vergleichbare Bewertung der Aufnahmebedingungen dürfte auch für andere anerkannte männliche Schutzberechtigte gelten, die einer personenstarken Gruppen aus demselben Sprach- und Kulturkreis angehören sowie jung, gesund und arbeitsfähig sind. So bildeten etwa afghanische Staatsangehörige bei den im Jahr 2023 anerkannten Schutzberechtigten die größte Gruppe (UNHCR, 12.03.2024, Greece Fact sheets).“

Ergänzend hierzu verweist das Gericht auf Folgendes:

Sofern der Bericht der Asylum Information Data Base unter Verweis auf eine vom UNHCR in Auftrag gegebene Studie statuiert, dass 44 % der Flüchtlinge obdachlos seien (AIDA, Country Report: Greece, 2023 Update, S. 272), ergibt sich dies aus der zitierten Studie nicht. Dort findet sich vielmehr nur eine Grafik, die das Verhältnis von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den verschiedenen Unterbringungsformen wiedergibt, nicht den Prozentsatz der Obdachlosigkeit bei Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden (Immigration Policy Lab, ETH Zürich, UCL, Home for Good? Obstacles and Opportunities for Refugees and Asylum Seekers in Greece, Dezember 2023, S. 10, Grafik Nr. 11). Danach sind unter den Obdachlosen mit Fluchthintergrund 44 % Flüchtlinge und 56 % Asylsuchende. Demgegenüber wird der Prozentsatz von Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden in der Studie mit ein bis drei Prozent angegeben (a.a.O., S. 10, Grafik Nr. 11).

Das Gericht erkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass das Unterstützungsprogramm für international Schutzberechtigte HELIOS (Hellenic Integration Support of Beneficiaries of International Protection) zum 30. November 2024 ausgelaufen ist (siehe Information der Europäischen Kommission, abrufbar unter: https://migrant-integration.ec.europa.eu/news/greece-conclusion-helios-programme-and-next-steps_en). Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung von dem Ende des HELIOS-Programms aus, verwies aber auch auf Informationen zur Einführung eines neuen Programms namens HELIOS PLUS (HessVGH, Urt. v. 06.08.2024

– 2 A 489/23.A –, juris Rn. 78 ff.). Dem Gericht liegen keine Informationen dazu vor, dass dieses neue Programm mittlerweile gestartet wurde. Dessen Bestehen stellt jedoch für die Bewertung der Lage keinen tragenden Gesichtspunkt dar. Auch ohne das HELIOS-Programm geht das Gericht davon aus, dass es anerkannten Schutzberechtigten gelingen wird, eine den Mindestanforderungen genügende Unterkunft zu finden. Denn bei der Erlangung einer Unterkunft sind nach den vorliegenden Erkenntnissen die landsmannschaftliche Vernetzung und die Unterstützung durch Arbeitgeber von größerer Bedeutung.

Das Gericht verkennt auch nicht, dass sich anerkannte Schutzberechtigte, auch wenn sie wie der Antragsteller im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, mit Blick auf das Auffinden einer Arbeitsstelle und infolgedessen auch Obdachs durchaus in keiner einfachen Lage befinden. Jedoch ist ihnen der Zugang zu einer legalen Erwerbstätigkeit eröffnet, sodass sie sich im Gegensatz zu anerkannten Schutzberechtigten ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis auf die Suche nach einer legalen Beschäftigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts begeben können. Demgegenüber verbleibt anerkannten Schutzberechtigten ohne gültige Aufenthaltserlaubnis neben der Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Kirchen in der Regel bis zu Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis lediglich die Möglichkeit einer Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit.

Mit dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof hält das Gericht den Verweis anerkannter Schutzberechtigter – ob mit gültiger Aufenthaltserlaubnis oder ohne – auf eine Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit bis zur Möglichkeit oder dem Auffinden einer legalen Arbeitsstelle indes für zumutbar (vgl. VG Darmstadt, Beschl. v. 03.01.2025 – 5 L 1712/24.DA.A –, n.v.). Dabei ist nach der Ansicht des Gerichts ein menschenrechtlicher und ein zwischenstaatlicher Aspekt zu unterscheiden.

Hinsichtlich des menschenrechtlichen Aspekts ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, nach der zu den im Sinne von Art. 4 GRCh zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten zählen, die im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" angesiedelt sind (BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022 – 1 B 93/21 –, juris

Rn. 25 m.w.N.). Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist nicht ersichtlich, dass ausgehend vom Maßstab einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRCh die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit für den anerkannten Schutzberechtigten mit Nachteilen verbunden ist, die die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Aus den Erkenntnisquellen ergibt sich nämlich nicht, dass anerkannte Schutzberechtigte, die einer Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit nachgehen, von griechischen Behörden mit Sanktionen belegt werden; solche werden vielmehr nur gegen Arbeitgeber verhängt (siehe HessVGH, Urt. v. 06.08.2024 – 2 A 489/23.A –, juris Rn. 115 m.w.N.). Unter dem menschenrechtlichen Gesichtspunkt ist somit eine Unzumutbarkeit nicht zu erkennen.

Was zum anderen den zwischenstaatlichen Aspekt betrifft, wird ein Verweis Schutzberechtigter auf die Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit in der Rechtsprechung teilweise wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen bzw. Rücksichtnahme als unzumutbar angesehen (etwa VG Berlin, Beschl. v. 30.09.2024 – 34 L 210/24.A –, juris Rn. 22; VG München, Urt. v. 29.08.2024 – M 17 K 23.30508 –, juris Rn. 38; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 23.08.2024 – 18a L 1288/24.A –, juris Rn. 23 f.). Hier wird beispielsweise argumentiert, dass das der Europäischen Union innewohnende Prinzip gemeinsam geteilter Werte es einem Mitgliedstaat verbiete, Asylsuchende wie Schutzberechtigte darauf zu verweisen, in einem anderen Mitgliedstaat durch Schwarzarbeit die dortige Rechtsordnung zu missachten (VG Aachen, Urt. v. 12.12.2024 – 10 K 1614/23.A –, juris Rn. 108 – 109). Das Bundesverwaltungsgericht konnte diese Frage bislang dahinstehen lassen (BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022 – 1 B 93/21 –, Rn. 26).

Dem Gericht erscheint bereits zweifelhaft, ob derartige zwischenstaatliche Aspekte angesichts des individualschützenden Charakters der menschen- und grundrechtlichen Gewährleistungen in Art. 3 EMRK sowie Art. 4 GRCh (vgl. Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, GRCh Art. 4 Rn. 1 f.; Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 Rn. 1 ff. jeweils m.w.N.) vorliegend die Zumutbarkeit des Verweises anerkannter Schutzberechtigter auf Schwarzarbeit auszuschließen vermögen. Eine derartige Argumentation erscheint dem Gericht

im vorliegenden Kontext jedenfalls im Ergebnis nicht überzeugend, da sie erkennt, dass es die griechischen Behörden im Hinblick auf anerkannte Schutzberechtigte selbst in der Hand haben, diesen zeitnah die für eine legale Arbeitsaufnahme notwendigen Dokumente zu erteilen und anderweitige tatsächliche sowie bürokratische Hürden für eine Beschäftigung im offiziellen Sektor abzubauen. Damit käme Griechenland außerdem auch seinen unions- (Art. 26 Abs. 1 RL 2011/95/EU) und völkerrechtlichen (Art. 17 f. der Genfer Flüchtlingskonvention) Pflichten zur Ermöglichung eines möglichst ungehinderten Zugangs anerkannter Schutzberechtigter zum regulären Arbeitsmarkt nach. Indem die Bundesrepublik entsprechend den unionsrechtlichen Zuständigkeitsregeln anerkannte Schutzberechtigte nach Griechenland abschiebt, fördert sie folglich nicht in zurechenbarer Weise Schwarzarbeit in Griechenland.

Auf dieser Grundlage ist es grundsätzlich nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Antragsteller bei Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen jungen, gesunden arbeitsfähigen und alleinstehenden Mann. Das Gericht geht daher auf der Grundlage der dargestellten Situation für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland davon aus, dass es dem Antragsteller trotz der erheblichen Defizite bei den Aufnahmebedingungen gelingen wird, durch Eigeninitiative seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Individuelle Umstände des Antragstellers, die eine abweichende Wertung gebieten, hat dieser nicht vorgetragen und sie sind auch nicht ersichtlich. Er ist Inhaber eines noch mehrere Jahre gültigen griechischen Aufenthaltstitels sowie eines griechischen Konventionspasses, welche sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. diesem ohne Weiteres vom Bundesamt wieder ausgehändigt werden können. Somit ist es dem Antragsteller unter Vorlage seines griechischen Aufenthaltstitels sowie der ihm infolge seines nach 2020 gestellten Asylantrags automatisch zugeteilten AFM ohne Weiteres möglich, sich eine AMKA ausstellen zu lassen und so einer legalen Beschäftigung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nachgehen zu können. Äußerstenfalls ist ihm nach vorste-

henden Ausführungen auch eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft zur Sicherstellung des Existenzminimums zumutbar.

Soweit der Antragsteller vorbringt, dass ihm nach der Anerkennung als Schutzberechtigter weder eine Unterkunft gestellt worden sei noch er Obdach habe finden können und es nicht möglich wäre, in Griechenland einen Arbeitsplatz zu finden, zeigt dieses Vorbringen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine drohende menschenrechtswidrige Verwahrungslosung des Antragstellers im Rückkehrfalle auf. Denn es verbleibt unklar, welche Schritte der Antragsteller überhaupt konkret zwecks eigenständigen Auffindens von Obdach und einer der Lebensunterhaltssicherung dienenden – legalen oder informellen – Erwerbstätigkeit unternommen haben will. Vielmehr legt sein Vorbringen sowie die nahezu umgehende Ausreise nach Ausstellung des griechischen Konventionspasses nahe, dass der Antragsteller keine eigenständigen Bemühungen um das tatsächliche Auffinden eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung unternommen hat. Auch bringt er nicht vor, dass er sich im Nachgang seiner Anerkennung an Hilfsorganisationen oder staatliche Stellen zwecks Unterstützung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche gewandt haben will.

Stattdessen ist angesichts der beruflichen Vorerfahrungen des Antragstellers im Bereich der Landwirtschaft davon auszugehen, dass er gerade in diesem Wirtschaftszweig in Griechenland trotz fehlender griechischer Sprachkenntnisse gute Chancen in die Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses aufweist. Durch die Unterstützung seines vormals als Landwirt tätigen Vaters in Afghanistan hat der Antragsteller in diesem Berufszweig Kenntnisse und Erfahrungen erworben, welche ihn jedenfalls von der breiten Masse übrige Arbeitssuchender herausheben und so für Arbeitgeber attraktiver machen. Zudem hat er nach eigenen Angaben einen Sprachkurs in der englischen Sprache erhalten, sodass er sich zumindest hierüber in einer Anfangszeit mit (potenziellen) Arbeitgebern verständigen kann. Gleiches gilt hinsichtlich der Nutzung von Übersetzungsdiensten im Internet über das im Besitz des Antragstellers befindliche Smartphone.

Der Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht ferner nicht die vom Antragsteller vorgebrachten Schmerzen in seiner Hand entgegen. Ungeachtet des Umstandes, dass diese lediglich behauptet und zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, wird auch aus dem Vorbringen des Antragstellers nicht erkennbar, dass die hieraus resultierenden Beschwerden ihm eine Erwerbstätigkeit – auch zeitweise – erschweren oder nicht möglich machen würden. Hinsichtlich einer etwaigen Behandlungsbedürftigkeit ist er auf das griechische Gesundheitswesen zu verweisen.

Zudem legt die Ausreise auf dem Luftweg nahe, dass der Antragsteller und seine mit ihm ausgereisten Familienangehörigen über eigene Finanzmittel verfügt haben müssen, welche sie zum Erwerb von Flugtickets nutzten. Hierfür spricht auch, dass der Antragsteller bei seiner Ankunft im Bundesgebiet im Besitz von rund 100 EUR Bargeld war. Somit steht auch das Vorhandensein von weiteren Finanzmitteln im Raum, auf welche der Antragsteller gerade in der Anfangszeit einer Rückkehr nach Griechenland zurückgreifen könnte.

Im Übrigen ist der Antragsteller hinsichtlich der Befriedigung seiner Grundbedürfnisse und Obdachs auf die Hilfe staatlicher sowie privater Stellen – insbesondere in Form von Kirchen, NGOs und anderen privaten Akteuren – zu verweisen. Dies gilt insbesondere unter Zugrundelegung des Umstandes, dass er als afghanischer Staatsangehöriger der größten Gruppe an anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland angehört (HessV-GH, Urt. v. 06.08.2024 – 2 A 489/23.A –, juris Rn. 160 f.), sodass vom Vorhandensein eines weitgefächerten informellen Netzwerks an Landsleuten auszugehen ist, auf welches sich der Antragsteller bei der Suche nach einer Unterkunft, Erwerbstätigkeit sowie Unterstützung wenden kann.

Insoweit ist in der Gesamtschau davon auszugehen, dass es dem Antragsteller durch seine Eigeninitiative – ggfs. mit familiärer Unterstützung aus dem Bundesgebiet heraus sowie der Unterstützung staatlicher und privater Stellen und afghanischstämmiger Netzwerke – gelingen wird, eine menschenrechtswidrige Verwahrlosung zu vermeiden. Dass der Antragsteller neben seiner eigenen Person weitere von ihm abhängige Ange-

hörige in Griechenland mit unterhalten müsste ist nicht erkennbar oder von ihm vorgebracht worden. Neben dem erwachsenen Antragsteller halten sich jedenfalls dessen Eltern sowie weitere Geschwister im Bundesgebiet auf. Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese auf die Unterstützung oder die Fürsorge des Antragstellers zwingend angewiesen sein sollten. Entsprechendes wurde von ihm auch nicht vorgetragen.

Im Übrigen wird nach § 77 Abs. 3 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen.

Soweit der Antragsteller mit Blick auf eine abweichende Beurteilung der Lage in Griechenland auf die Entscheidungen des Saarländischen Obergerichts sowie des Verwaltungsgerichts Kassel verweist, beruhen diese Entscheidungen auf einer früheren Erkenntnislage oder berücksichtigen die zutreffenden Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht, sodass sie ebenfalls keine andere Entscheidung zu rechtfertigen vermögen.

Vor diesem Hintergrund sind auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ggfs. i.V.m. Art. 3 EMRK mit Blick auf den Zielstaat Griechenland erkennbar. Gleiches gilt für etwaige inlandsbezogene Abschiebungsverbote mangels relevanter familiärer oder anderweitiger Bindungen des Antragstellers im Bundesgebiet. Ein Angewiesensein des Antragstellers auf den Beistand seiner im Bundesgebiet befindlichen Angehörigen oder umgekehrt wurde weder vorgebracht noch glaubhaft gemacht. Mit Blick auf das Wahre familiärer Bindungen zu seinen gegenwärtig in Deutschland aufhaltenden Angehörigen – deren fortgesetzten Aufenthalt im Bundesgebiet unterstellt – ist der erwachsene Antragsteller auf die Nutzung moderner Kommunikationsmittel wie seines Smartphones sowie auf Besuchskontakte in Griechenland zu verweisen.

Weiter rechtfertigt vor dem Hintergrund des dargestellten Maßstabes und der vorstehenden Ausführungen weder die Zulassung der Tatsachenrevision durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof noch die infolgedessen beim Bundesverwaltungsgericht zu Griechenland anhängige Tatsachenrevision (1 C 18.24) nach § 78 Abs. 8 AsylG für

sich genommen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Eine anhängige Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG entfaltet keine Sperrwirkung in einem Eilverfahren gegen eine Abschiebungsandrohung, entbindet die Fachgerichte aber auch nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung der entscheidungserheblichen Sachlage (siehe hierzu BVerfG, Beschl. v. 12.12.2024 - 2 BvR 1341/24 -, juris).

Trotz der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung kommt das Gericht allerdings hinsichtlich der erstmaligen Abschiebung eines anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland während der Wintermonate auf der Grundlage einer Folgenabwägung zu einer befristeten Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO (VG Darmstadt, Beschl. v. 03.01.2025 – 5 L 1712/24.DA.A –, n.v.; vgl. zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 45. EL Januar 2024, § 80 Rn. 430, 432).

Die Beurteilung der Aufnahmesituation in Griechenland als trotz der bestehenden erheblichen Defizite noch akzeptabel stützt sich vor allem auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den letzten Jahren und den Bedarf an Arbeitskräften in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Bauwesen (HessVGH, Urt. v. 06.08.2024 – 2 A 489/23.A –, juris Rn. 105, 114). In diesen Sektoren haben anerkannte Schutzberechtigte ohne besondere sprachliche oder berufliche Qualifikationen am ehesten eine Chance, einen Arbeitsplatz zu finden, durch welchen sie sodann auch an eine Unterkunft gelangen bzw. diese finanzieren können. Bei diesen Wirtschaftssektoren handelt es sich aber gerade um solche, die in den Wintermonaten in der Regel kaum Bedarf an Arbeitskräften haben.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes führt selbst aus, dass anerkannte Schutzberechtigte häufig eine Anstellung als Saisonarbeiter finden würden und der Verdienst aus den Sommermonaten zur Überbrückung der Winterzeit genutzt werden könne (S. 13 des Bescheids). Bei einer erstmaligen Abschiebung in den Wintermonaten greift die-

se Argumentation aber nicht. Ein anerkannter Schutzberechtigter hätte bei einer Abschiebung in den Wintermonaten eine deutlich geringere Möglichkeit, eine zur Vermeidung einer Verelendung erforderliche Arbeit zu finden, wenn die für ungelernte Arbeitskräfte zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze in diesem Zeitraum nicht oder nur deutlich vermindert zur Verfügung stehen. Die fehlende Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme hat jedoch unmittelbare Konsequenzen für die Erlangung eines Obdachs. Die in den letzten Jahren gestiegenen Chancen für anerkannte Schutzberechtigte, ein Obdach zu finden, stützten sich auf die größere Wahrscheinlichkeit einer Arbeitsaufnahme bzw. auf die Unterstützung bei der Unterkunftssuche durch potentielle Arbeitgeber. Auch dieser Aspekt entfällt aber bei saisonabhängiger Beschäftigung oder ist ebenfalls deutlich vermindert.

Darüber hinaus stellt eine drohende – wenn auch nur kurzfristige – Obdachlosigkeit in den Wintermonaten eine ungleich größere Gefahr dar. Bei einer erstmaligen Abschiebung in den Wintermonaten werden diese Gefahren auch nicht durch Unterstützungsleistungen der jeweiligen Landsmannschaft kompensiert, zu denen erst einmal Kontakt aufgenommen werden muss, der in der Regel nicht unmittelbar nach Rückkehr vorhanden sein wird.

Zwar verweist der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil aus dem August 2024 darauf, dass der bis zum Juli 2024 in Griechenland tätige Verbindungsbeamte der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung für die Beklagte vorgetragen habe, dass nach der Überstellung durch die Bundespolizei den abgeschobenen Personen in Griechenland kurzfristig eine Unterkunft gewährt werde. Der Verwaltungsgerichtshof konnte aber für seine Entscheidung nicht aufklären, ob diese neue Praxis für sämtliche rücküberstellte Personen zutreffe (HessVGH, Urt. v. 06.08.2024 – 2 A 489/23.A –, juris Rn. 45 f.).

Ob die Obdachlosenunterkünfte in Athen für rücküberstellte Personen ausreichen, die während der Wintermonate zunächst keine Arbeit finden können, lässt sich den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ebenfalls nicht entnehmen. Der Hessische Ver-

waltungsgerichtshof geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten in Obdachlosenunterkünften nach der dem Senat vorliegenden Auskunftslage noch Anfang des Jahres 2024 bei weitem nicht ausreichend gewesen ist (HessVGH, Urt. v. 06.08.2024 – 2 A 1131/24.A –, juris Rn. 93). Die Auskunft des BFA von 21. Juni 2024 enthält keine Ausführungen mehr darüber, ob es in den Unterkünften weiterhin zu wenig freie Plätze gibt.

Diese im vorliegenden Eilverfahren nicht weiter aufzuklärende Sachlage gebietet auf der Basis einer Folgenabwägung daher die befristete Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bei erstmaliger Abschiebung während der Wintermonate. Angesichts des mit Ablauf der Wintermonate absehbaren Wegfalls dieser Erschwernisse beim Auffinden einer Erwerbstätigkeit und damit einhergehend auch von Obdach ist die aufschiebende Wirkung jedoch nur bis zum Winterende im Frühjahr 2025 anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO entsprechend). Danach wird es dem nach Griechenland zurückkehrenden Antragsteller möglich sein, eine Anstellung in den Branchen mit erheblichem Arbeitskräftemangel zu finden, durch welche er – gerade auch über seinen Arbeitgeber, die Vernetzung mit Arbeitskollegen oder in zuvor beschriebener Weise im privaten Umfeld – ebenfalls an Obdach gelangen sowie für die nachfolgenden Winter vorsorgen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

